

4. Gesellschaftstheoretische Einordnung: Vorurteile als Ungleichheitssemantiken – Vorurteilsforschung als erschließende Kritik

Die vorurteilige Bedeutung antiamerikanischer Ausdrücke, so wurde in Kapitel 2 nahegelegt, lässt sich weder anhand von semantischen Merkmalen noch anhand propositionaler Kriterien hinreichend bestimmen. Genauer wird der antiamerikanische Charakter solcher Sprechweisen als die ‚praktische Bedeutung‘ aufgefasst, die diese in bestimmten Äußerungskontexten erlangen. Diese performative Wirkung, so wurde in Anknüpfung an Margaret Wetherell und Jonathan Potter vorgeschlagen, kann als die rhetorische Funktion bestimmt werden, die bestimmte Amerikabilder in bestimmten Äußerungskontexten erfüllen. Fasst man antiamerikanische Vorurteile auf diese Weise, so ist die Frage von entscheidender Bedeutung, um *welche* Funktionskontexte es sich dabei handelt. Welche rhetorischen Tätigkeiten können als vorurteilige Tätigkeiten beschrieben werden, und auf welcher sozialtheoretischen Grundlage?

Das vorliegende Kapitel schlägt Theorien sozialer Ungleichheit und Diskriminierung als Rahmen vor, innerhalb dessen die Funktionskontexte und Funktionsweisen antiamerikanischer Rede bestimmt werden können: Vorurteile sind demnach „Ungleichheitssemantiken“ (Berger 1989) bzw. „Ungleichheitspragmatiken“ (Sutlerlütj 2004; Neckel und Sutlerlütj 2005, S. 421), die zur Reproduktion diskriminierender gesellschaftlicher Verhältnisse beitragen. Zwar ist die Frage nach den konkreten rhetorischen Funktionen antiamerikanischen Sprechens in erster Linie eine empirische, die in der vorliegenden Arbeit mithilfe qualitativ-interpretativer Methoden beantwortet wird. Aber Empirie und Theorie bilden keine strikt getrennten Arbeitsbereiche, wie im folgenden Kapitel 5 noch einmal ausführlich aufgegriffen wird. Vielmehr ist jede empirische Beobachtung als „theory-laden‘ undertaking“

(Hanson 1972, S. 19) abhängig von einer angemessenen Reflexion ihrer theoretischen Prämissen.¹

Den Startpunkt dieser Reflexion bilden Überlegungen zum Verhältnis von Ungleichheit und Diskriminierung, wie sie im Rahmen einer hermeneutisch-wissenschaftlichen bzw. praxistheoretischen Diskriminierungsforschung entwickelt wurden (Hormel und Scherr 2010; Kreckel 2004; Neckel und Soeffner 2008; Weiß et al. 2001). Zwischen Ungleichheit und Diskriminierung lässt sich diesen Arbeiten zufolge allerdings keine scharfe Grenze ziehen, weil die egalitäre Norm moderner Gesellschaften *jede* Differenzkonstruktion unter potentiellen Begründungs- und Rechtfertigungsdruck setzt. Rassistische oder eben antiamerikanische Ungleichheitssemantiken erfüllen in dieser Perspektive zunächst genauso eine Funktion im alltäglichen „Kampf[es] um Klassifizierungen“ (Berger 1989, S. 48), wie andere Differenzkonstruktionen auch (z.B. Bildungsgrad oder Einkommen). Was macht sie dann aber zu Vorurteilen? Wie lässt sich ihre spezifische rhetorische Funktion von der anderer Ungleichheitssemantiken unterscheiden?

Im Anschluss an Christoph Menke wird gezeigt, dass moderne Gleichheitsnormen durch einen immanenten Widerspruch gekennzeichnet sind: Sie zielen auf universelle Gleichheit um individueller Besonderheit Willen. Auf die Frage nach der Grenze zwischen legitimer Ungleichheit und illegitimer Diskriminierung kann es somit keine abschließende Antwort geben, sondern die Normativität der egalitären Einstellung speist sich aus dem konflikthaften *Vollzug* dieser Paradoxie: Moderne Egalität bedeutet, dass etablierte „Personenauffassungen“ (Menke 2004, S. 41), die die gesellschaftlich wirkmächtigen Maßstäbe zum Vergleich von Individuen geben, je und je im Interesse individueller Bedürfnisse problematisiert und verändert werden können. Anti-egalitär ist in diesem Sinne nicht die Infragestellung etablierter Personenauffassungen und Verteilungsregeln, sondern der systematische Abbruch des konflikthaften Vollzugs der Gleichheitsnorm. Der Gegenstand der Vorurteilkritik sind damit solche Ungleichheitssemantiken, die zwar Gleichheit als politisches Ideal für sich in Anspruch nehmen, zugleich aber die Gemachtheit und Kontingenz ihrer eigenen Gleichheitsvorstellungen systematisch ausblenden. Genauer noch: Vorurteile sind Ungleichheitssemantiken, die bereits gesellschaftlich problematisiert werden, die aber den dadurch entstehenden Rechtfertigungsdruck entschärfend in ihre eigene Rhetorik aufnehmen. Es ist dieser Aspekt vorurteiligen Sprechens, der im Anschluss an Überlegungen der älteren und neueren Kritischen

1 Dies gilt freilich auch in dem umgekehrten Sinne, dass jede Theoriebildung immer schon mit Erfahrung durchsetzt ist. Die hier dargestellten theoretischen ‚Prämissen‘ empirischer Arbeit sind somit in gewisser Weise selbst schon Ergebnis der Empirie. In Kapitel 5.2 wird auf das paradoxe Wechselverhältnis von theoretischem Vorwissen und empirischer Ergebnisoffenheit anhand der Konzepte der „theoretischen Sensibilität“ sowie der „Nachträglichkeit“ eingegangen.

Theorie sowie der Systemtheorie Niklas Luhmanns als ‚Ideologie‘ bezeichnet werden kann.

Diese Bestimmung der „prejudice problematic“ (Wetherell 2012) als ideologisches Phänomen leitet über zum Problem einer normativen Verortung der Vorurteilskritik. Ein zentrales Ergebnis der Klärung des Performanzbegriffes in Kapitel 3 war, dass sich die Bedeutung von Sprachausdrücken nicht unabhängig von deren Gebrauchskontext, d.h. den praktischen Interaktionsregeln einer jeweiligen „Lebensform“ (Wittgenstein), begreifen lässt. Diese Sozialität der Bedeutung muss auch für wissenschaftliches Sprechen angenommen werden und führt daher in das methodologische Problem einer „double hermeneutic“ (Giddens 1993, S. 170). Wertneutralität ist vor diesem Hintergrund keine sozialtheoretisch überzeugende Antwort auf die Frage der Normativität sozialwissenschaftlicher Theoriebildung. Freilich ist der Bezug einer starken normativen Position für eine Gesellschaftstheorie „unter nachessentialistischen Bedingungen“ (Bonacker 2000, S. 14) ebenso wenig akzeptabel. Sie würde zu einem Standpunkt neben vielen, dessen Gültigkeit sich rational-diskursiv nicht mehr einlösen ließe.

Unter Bezug auf das Erbe der Frankfurter Schule (Bonacker 2000; Honneth 2007b; Menke 1997) wird stattdessen ein Kritikbegriff vorgeschlagen, der die Spannung zwischen normativer Teilnehmerposition und wissenschaftlicher Differenzsetzung reflexiv in die Methodologie der Begriffsbildung aufnimmt. Eine solche „erschließende Kritik“ (Bonacker 2008) versucht an ihrem Gegenstand performative Selbstwidersprüche aufzuzeigen, d.h. die praktischen Bedingungen eines jeweiligen Sprechhandelns auszuweisen, die in diesem nicht bzw. nur auf ideologische Weise reflektiert werden. Ein zentrales Moment dieser kritischen Neuerschließung des Gegenstandes ist die Reflexion auf die Unabgeschlossenheit der eigenen Deutungen: Sie kann die gesellschaftliche Bedingtheit ihrer Interpretation, die Sozialität ihrer Sprachgebräuche, zwar reflektieren, aber nie ganz ausschalten, und bleibt daher selbst immer ein stückweit Teilnehmerin an ihrem Gegenstand. Diese Unabgeschlossenheit, die unscharfe Grenze zwischen Beobachtung und Beobachtetem, ist zugleich aber Möglichkeitsbedingung einer erschließenden Kritik und begründet deren spezifisches Potential, wie im Anschluss an Thorsten Bonacker erkenntniskritisch rekonstruiert wird.

Nachdem die sozialtheoretischen und methodologischen Grundlagen einer erschließenden Vorurteilskritik umrissen sind, erfolgt in Abschnitt 4.6 schließlich noch eine weitere thematische Konkretisierung des ungleichheitstheoretischen Vorurteilsbegriffes. So wird in Vorbereitung auf die empirische Ergebnispräsentation in Kapitel 7 das Konzept nationaler Identität und dessen Verhältnis zu vorurteiligem Sprechen theoretisch eingekreist. Im Rekurs auf wissenssoziologisch-hermeneutisch orientierte Konzepte des Ethnozentrismus (Nassehi 1997a; Rieker 1997) und des Antisemitismus (Holz 2001; Schäuble 2012) rücken hierbei insbesondere Fragen einer Durchdringung multikulturalistischer und ethnozentrischer Differenz-

konstruktionen, sowie eines kommunikationslatenten Schuldabwehrantisemitismus nach 1945 in den Blick. Der Kulturbegriff kann demnach neben seinen soziologisch-reflexiven Gebräuchen auch als Ausdruck rigider ethno-nationaler Identitätskonstruktionen bzw. Weltansichten gebraucht werden. Er erfüllt dabei eine ähnliche ideologische Funktion wie die Codes der Kommunikationslatenz im sekundären Antisemitismus: Rechtfertigungsdrücke gegenüber ethnozentrischen oder antisemitischen Konstruktionen zu umgehen bzw. abzuleiten.

4.1 UNGLEICHHEIT UND DISKRIMINIERUNG

Die Beschreibung und Analyse sozialer Ungleichheit ist traditionell eine Kerndisziplin soziologischer Theoriebildung. Gegenstand der Ungleichheitsforschung ist dabei freilich nicht jeglicher Unterschied zwischen sozialen Gruppen oder gar Individuen, sondern, so kann man in einer ersten Annäherung sagen, die „ungleiche Verteilung von Lebenschancen“ (Burzan 2011, S. 7). Anhand welcher Merkmale sich Gesellschaften in Strukturelemente einteilen lassen, welche Merkmale oder Merkmalskombinationen also so wirkmächtig sind, dass sie die gesamte Lebensform jeweiliger Gruppen zu bestimmen vermögen, ist dabei eine dauerhaft umstrittene Frage. Eine Vielzahl sozialstruktureller Theorien, die Gesellschaften in Klassen, Schichten, Milieus, Felder oder Lebensstile einteilen, gibt hierauf eine ebenso große Zahl unterschiedlicher Antworten. Sie unterscheiden sich vor allem in der Weise, in der sie das Verhältnis zwischen ‚objektiven‘ materiell-ökonomischen Kategorien, wie Einkommen oder Bildung, und zugeschriebenen Kategorien, wie Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit, bestimmen. Eine weitere sehr unterschiedlich beantwortete Frage lautet, inwieweit Ungleichheit als normatives Konzept aufzufassen ist, also im Zusammenhang mit Fragen der Legitimität und letztendlich der Gerechtigkeit zu behandeln ist. In weiten Teilen der etablierten Ungleichheitsforschung wird dabei prinzipiell *legitime* Ungleichheit begrifflich von *illegitimer* Diskriminierung geschieden, wie Albert Scherr feststellt:

„Als Diskriminierung wurden und werden [...] solche Formen der Benachteiligung thematisiert, die sich nicht zureichend als Bestandteil oder Effekt von Klassenlage, Schicht- oder Milieuzugehörigkeit bestimmen und erklären lassen. In den Blick genommen werden dabei vor allem Benachteiligungen, die sich auf sog. zugeschriebene Merkmale, d.h. durch eigene Leistung nicht erwerbbar bzw. veränderbare ‚soziale oder physische Attribute (Hautfarbe, Alter, Geschlecht, usw.)‘ beziehen.“ (Scherr 2010, S. 38 f.)

Diese analytische Trennung ist zunächst plausibel, da ansonsten jede Form sozialer Differenzierung als zu behebendes Unrecht erscheinen müsste. Selbst wenn man die

Vergleichsdimension bspw. auf berufliche Differenzierung eingrenzt, also die unzähligen subkulturellen Unterscheidungen außen vor lässt, die potentiell ebenfalls als Kriterien sozialer Ungleichheit herangezogen werden könnten, ist klar, dass gegen eine ausdifferenzierte Arbeitsteilung inklusive der damit einhergehenden Gruppenunterschiede in Anforderung, Qualifikation und Entlohnung nicht prinzipiell etwas einzuwenden ist (vgl. Walzer 2000). Ungleichheit erscheint somit also zunächst als legitim, oder vielmehr: als eine nicht-normative Kategorie, der gegenüber sich die Frage der Legitimität überhaupt nicht stellt. Erst dann, wenn die im obigen Zitat benannten askriptiven Merkmale als Kriterien für eine Ungleichbehandlung oder Exklusion von Gruppen ins Spiel kommen, werden normative Aspekte von Gerechtigkeit und Legitimität relevant. Eine solche strikte Trennung von Ungleichheit und Diskriminierung entspricht auch aktuellen politischen Diskursen, die auf ein „meritokratische[s] Prinzip des Konkurrenzindividualismus“ rekurrieren (Scherr 2011, S. 34). Unter Bedingungen der „Chancengleichheit“, d.h. ausgehend von gleichen gesellschaftlichen ‚Startbedingungen‘, jedoch unterschiedlichen individuellen Talenten und Präferenzen, ist dann die resultierende Ungleichheit einfach Ausdruck von individuell begründeten, weder natürlich noch gesellschaftlich diktierten Differenzen.

Wo aber liegen die Grenzen dessen, was noch als gesellschaftlich ‚gemacht‘ oder naturwüchsig, d.h. als *gesellschaftlich* zu verantworten gilt, und wo beginnt die *individuelle* Verantwortung der Handelnden? Diese Grenzziehungen müssen historisch und kulturell als durchaus variabel angesehen werden. Wenn zudem davon ausgegangen wird, dass auch *innerhalb* einer historischen Gesellschaftsformation zu einem gegebenen Zeitpunkt keineswegs Einigkeit über besagte Grenzziehungen herrscht (Kreckel 2004, S. 20), stellt sich die Frage, auf welcher autoritativen Grundlage über die Geltung der Grenzverläufe entschieden werden soll?²

Tatsächlich ist gegenüber der beschriebenen ‚konkurrenzindividualistischen‘ Perspektive auf soziale Ungleichheit wiederholt eingewandt worden, dass soziale Ungleichheit *grundsätzlich* als menschengemachter und somit historisch kontingenter Tatbestand aufzufassen sei, als „*Produkt von bewußtem menschlichen Handeln*“ (ebd., S. 14). Aus der Annahme einer Kontingenz der Ungleichheit folgt dann auch die Kontingenz der Grenzziehung zwischen Ungleichheit und Diskriminierung: Die Unterscheidung von Ungleichheit und Diskriminierung ist demnach immer Gegenstand gesellschaftlicher Konflikte, hat prinzipiell eine normative Komponente und

-
- 2 Zudem muss die strikte Unterscheidung von quasi-natürlichen individuellen Dispositionen und gesellschaftlich gemachten Rahmenbedingungen, die das Modell der Chancengleichheit impliziert, aus soziologischer Perspektive problematisch erscheinen: Ist das vermeintlich unabhängig von seinen (gleich zu verteilenden) Lebenschancen bestimmbar Individuum in Genese und Sozialisation nicht schon durch gesellschaftliche Verteilungs- und Kräfteverhältnisse bestimmt?

ist demzufolge auch von der Forschung „keineswegs trennscharf“ zu ziehen (Scherr 2010, S. 40). Auch die vermeintlich ‚objektiven‘ Kriterien der Klassen- oder Schichtzugehörigkeit sind in ihrer Realisierung immer schon durchzogen von „Differenzkonstruktionen“ (Weiß 2001, S. 80) wie etwa Geschlecht, ethnischer Gruppenzugehörigkeit, politischer Orientierung, etc., die sich im Kampf um soziale Positionierung zu einer spezifischen Sorte „symbolischer Gewalt“ (ebd., S. 86) verfestigen können. Eine Ungleichheitsforschung, die einen abgesicherten Bereich nicht-normativer Ungleichheit zu begründen versucht, läuft dementsprechend Gefahr, selbst zur ideologischen Rechtfertigung bzw. Naturalisierung der jeweils geltenden Ungleichheitsvorstellungen zu geraten (vgl. Kreckel 2004, S. 14). Albert Scherr wirft in diesem Sinne der konkurrenzindividualistischen Ungleichheits- und Diskriminierungsforschung vor, sie operiere auf der Grundlage eines „Gesellschaftsverständnis[ses], das als Normalfall von Ungleichheiten zwischen sozialen Gruppen ausgeht, die sich aus physisch und psychisch gesunden, strafrechtlich unbescholtenen männlichen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen zusammensetzen“ (Scherr 2010, S. 39). Diese Forschung ignoriere, dass die Annahme dieses Normalzustandes selbst schon ein kontingentes Ungleichheitsverständnis beinhaltet, d.h. eine Annahme darüber, welche Kriterien ein Individuum erfüllen muss, um als ‚gleicher‘ Konkurrent um Positionierung im Feld einer vermeintlich nicht-normativen Ungleichheitsstruktur gelten zu können. In diesem Sinne, so hält Kreckel fest, sind Ungleichheitstheorien (soziologische sowie außerwissenschaftliche) nie „unschuldig“, sondern „mischen sich unweigerlich ein in die symbolisch strukturierte Realität, die sie zu erfassen versuchen“ (Kreckel zit. n. Berger 1989, 48 f.). Eine Ungleichheitsforschung, die derart auf die Kontingenz bestehender sozialer Ungleichheit und damit auf den normativen Charakter wissenschaftlicher und außerwissenschaftlicher Ungleichheitsvorstellungen reflektiert, kann nicht mehr strikt zwischen Ungleichheit und Diskriminierung unterscheiden, zumindest nicht mehr in dem Sinne, dass Diskriminierung als normatives Problem, Ungleichheit hingegen als wertneutrale Notwendigkeit erscheint. Das bedeutet freilich nicht, dass jede Form von Ungleichheit prinzipiell falsch ist und abgeschafft werden soll oder kann – der mit den Begriffen Ungleichheit und Diskriminierung anvisierte Unterschied fällt durch die Problematisierung der traditionellen Unterscheidung also nicht einfach in eins. Es bedeutet aber, dass Fragen der Ungleichheit *immer* mit Fragen der Legitimität und letztendlich der Gerechtigkeit verbunden sind. Der normative Gehalt der Ungleichheit, den die traditionelle Ungleichheitsforschung im Begriff der Diskriminierung auslagert, wird somit als Problem vermittelter Herrschaft beschreibbar, das sowohl Ungleichheit wie Diskriminierung einschließt. Diese normative und generative Kraft der gesellschaftlichen Normalität erkennbar zu machen, ist die zentrale Aufgabe einer kritischen Ungleichheitsforschung (vgl. Kreckel 2004, S. 14).

Im Folgenden werden mit Pierre Bourdieus Begriff der symbolischen Macht und Peter Bergers Begriff der Ungleichheitssemantik zwei Ungleichheitstheoretische Konzepte vorgestellt, die eine solche Herrschaftskritische Perspektive erschließen. Mit den Arbeiten von Anja Weiß, Ferdinand Sutterlüty und Sighard Neckel, die im Anschluss an Bourdieu bzw. Bergers Ungleichheitsverständnis eine Rassismus- bzw. Xenophobiekritik formulieren, wird dann der Bogen zurück zur Vorurteilsforschung geschlagen: Zwei ‚klassische‘ Gegenstände der Vorurteilsforschung, rassistische und fremdenfeindliche Fremd- und Feindbildkonstruktionen, werden hier als funktionale Momente der Reproduktion einer symbolischen Ordnung sozialer Ungleichheit begriffen.

4.2 UNGLEICHHEITSSEMANTIKEN UND DIE SYMBOLISCHE ORDNUNG SOZIALER UNGLEICHHEIT

Die Tatsache der Gemachtheit und Kontingenz sozialstruktureller Unterteilungen lässt sich mit Pierre Bourdieus Konzept der „symbolische[n] Ordnung sozialer Ungleichheit“ fassen (Sutterlüty et al. 2008, S. 28). Die „Sozialstruktur moderner Gesellschaften“ ist in dieser Perspektive das Ergebnis eines andauernden „dynamischen Spiels von Kräften und Gegenkräften, die – jede für sich alleine genommen – in völlig unterschiedliche Richtungen zielen können“ (Kreckel 2004, S. 21). Somit ist die Analyse der Sozialstruktur nicht zu trennen von der Analyse eines „Kampfes um Klassifizierungen“, dessen Medium nicht nur die traditionellen vertikalen Dimensionen sozialer Ungleichheit (Bildung, Einkommen, Berufsprestige), sondern auch horizontale Unterscheidungen, d.h. „kulturelle Differenzkonstruktionen“ (Ethnizität, Geschlecht, ästhetische Präferenzen) sind (vgl. Weiß 2001, S. 79 f.). Dieser ständige „Kampf um Klassifizierungen“ wird freilich auch in Gesellschaften mit demokratischem Selbstverständnis nicht zu jedem Zeitpunkt explizit bzw. reflektiert ausgetragen: Die meiste Zeit verlaufen solche Konflikte entlang der Bahnen institutionalisierter Gruppenkonstruktionen und Verteilungsregeln, die als selbstverständliche Grundlage der Vergesellschaftung, als „zweite Natur“ (Adorno 1973b; Menke 2012), den Streit um gesellschaftliche Positionierung einhegen. In Bourdieus Terminologie kann man von diesen institutionalisierten Ungleichheiten als „symbolische Gewalt“ sprechen, die von denjenigen ausgeübt wird, deren Wahrnehmungs- und Bewertungsmuster sich ideal an die bestehenden gesellschaftlichen Strukturen anpassen, so dass sie als unhintergebar und natürlich gegeben erscheinen (Weiß 2001, S. 85 f.). Erst wenn eine bestehende Struktur symbolischer Gewalt in eine Legitimationskrise gerät, tritt der Konflikt offen zu Tage und die Wirkung symbolischer Macht wird in Form von „symbolischen Kämpfen“ sichtbar (Weiß 2001, S. 96). Diese mögen etwa die Gestalt von Arbeitskämpfen oder sozialen Be-

wegungen annehmen, wie z.B. im Kampf um die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Beziehungen. Ausgehend von einem Konzept symbolischer Macht werden kulturelle Differenzkonstruktionen aber nicht erst dort zum Medium eines Herrschaftsverhältnisses, wo explizit Gruppen abgewertet, exkludiert oder verfolgt werden bzw. sich gegen solche Herrschaftspraxen auflehnen. Machtverhältnisse herrschen auch dort schon, wo etablierte Gruppenkonstruktionen (Geschlecht, Ethnizität, Alter) und Verteilungsregeln (Leistungsprinzip, Privateigentum) als nicht problematisierte Bedingungen der Reproduktion gesellschaftlicher Besitz- und Machtverhältnisse fungieren.

Anja Weiß legt einen solchen Ungleichheitsbegriff ihrer Analyse der diskriminierenden Funktion rassistischer Zuschreibungen zugrunde, indem sie „Rassismus als symbolisch vermittelte Dimension sozialer Ungleichheit“ deutet (Weiß 2001; Weiß 2013). In Analogie zu Bourdieus Modell männlicher Herrschaft bestimmt Weiß Rassismus als „eine sich selbst stabilisierende Praxis der symbolischen Delegitimierung“ (Weiß 2001, S. 87): Durch den Verweis auf ihren möglichen Ausschluss werden rassistisch Klassifizierte *tatsächlich* aus diversen gesellschaftlichen Märkten ausgeschlossen bzw. in ihren Handlungsspielräumen eingeschränkt. Insofern sich die symbolische Klassifikation von „Rassen“ oder „Ethnien“ institutionell verfestigt und das Handeln auf verschiedenen Märkten beeinflusst, wird sie zu einer Ressource, zu einer Art negativem symbolischem Kapital (ebd., S. 88 ff.). Im Gegensatz zu weiten Teilen der existierenden Rassismusforschung nimmt Weiß mit dieser Herangehensweise vor allem diejenigen Formen rassistischer Diskriminierung in den Blick, die nicht im Rahmen symbolischer Kämpfe explizit verhandelt werden, in denen sozusagen nicht offen um den Wert der Ressource ‚rassistisches symbolisches Kapital‘ gestritten wird (ebd., S. 96): „Die Aspekte des Rassismus, die im Modus der symbolischen Gewalt vorliegen, werden [...] nicht im Rahmen von Meinungskämpfen reproduziert, sondern sind selbstverständlicher Bestandteil einer Weltsicht, eines Habitus.“ (Ebd., 97) Dieser „klassenspezifische[n] Habitus“, den rassistische dominierte wie dominante Akteurinnen und Akteure ausbilden, ist gemäß Bourdieus Habitus-Begriff weder „Produkt eines unbewussten Programms“ noch „Ausfluss eines bewussten rationalen Kalküls“. „Die Strategie“, mit der rassistische Klassifikationen angewandt werden,

„ist vielmehr das Produkt des praktischen Sinns als eines ‚Spiel-Sinns‘, eines Sinns für ein historisch bestimmtes, besonderes soziales Spiel, der in frühester Kindheit durch Teilnahme an den sozialen Aktivitäten ... erworben wird. Der gute Spieler, gewissermaßen das Mensch gewordene Spiel, tut in jedem Augenblick das, was zu tun ist, was das Spiel verlangt und erfordert.“ (Bourdieu zit. n. ebd.)

Mit der Bestimmung von Rassismus als einer Form symbolischer Gewalt nimmt Weiß also gerade solche Differenzkonstruktionen in den Blick, die als unhinterfrag-

te (wenngleich potentiell problematisierbare) Grundlage der Reproduktion sozialer Ungleichheit funktionieren. Anhand dieser Funktionalität, so Weiß' Argument, lassen sich solche kulturellen Differenzkonstruktionen jenseits expliziter moralischer und politischer Verhaltensregeln als rassistische bestimmen. Die Theorieanlage von Weiß' Rassismuskritik schlägt somit eine Brücke zwischen Ungleichheits- bzw. Diskriminierungsforschung und Vorurteilbegriff.³

Einen ähnlichen Ansatz der Analyse sozialer Ungleichheit hat Peter Berger aus wissenssoziologischer Perspektive vorgelegt. Die institutionalisierten Ungleichheitstheorien (von Laien sowohl als von Sozialwissenschaftlern) fasst er unter dem Begriff der „Ungleichheitssemantiken“ zusammen (Berger 1989). Ebenfalls ausgehend von der Annahme einer fortlaufenden Macht- und Ressourcenkonkurrenz unterschiedlicher Gruppen und ihrer jeweiligen Ungleichheitskonstruktionen, definiert Berger im Anschluss an Niklas Luhmanns Semantikbegriff Ungleichheitssemantiken als „höherstufig generalisierte, relativ situationsunabhängig verfügbare, aber doch historisch variable Regeln der Sinnverarbeitung und Wirklichkeitsdeutung, die Ungleichheit zum Thema haben“ (ebd., S. 49). Ähnlich der symbolischen Gewalt Bourdieus, die noch vor jeder *selbstbewussten* Strategie der Unterwerfung, Ausbeutung oder Exklusion die gesellschaftliche Struktur und deren Wahrnehmung hervorbringt, schreibt Berger den Ungleichheitssemantiken einen Doppelcharakter zu: Sie sind demnach nicht nur aggregiertes Resultat von „Orientierungsbestrebungen, Typisierungen, Klassifizierungen“ individueller Akteurinnen und Akteure, sondern

-
- 3 Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass keiner der hier zitierten Ansätze den Begriff „Vorurteil“ explizit gebraucht. Im Gegenteil: Insbesondere die Arbeiten von Albert Scherr (Scherr 2011) und Anja Weiß (Weiß 2001, S. 81) grenzen ihr Diskriminierungs- bzw. Rassismuskonzept dezidiert vom Vorurteilsbegriff ab, den sie mit einer psychologischen Forschungstradition gleichsetzen. Ich möchte die funktionalistisch-herrschaftskritische Perspektive, die solche Ansätze bieten aber gerade mit dem Vorurteilsbegriff zusammenbringen, da mir die Trennung der beiden Bereiche eher durch disziplinäre Distinktionsbedürfnisse denn sachliche Differenzen begründet scheint. Zwar stimmt es, dass die sozialpsychologisch dominierte Vorurteilsforschung einen gesellschaftstheoretisch funktionalen Bezug auf Diskriminierung und Ungleichheit häufig allzu sehr vernachlässigt. In ähnlicher Weise aber, so könnte man sagen, verhält sich eine funktionale oder organisationale Diskriminierungsforschung, die die Phänomene Vorurteil und Diskriminierung in allzu separierten Sphären verortet. Sie tendiert dazu, zu übersehen, dass der Gegenstand der Vorurteilsforschung nahezu deckungsgleich ist mit jenen „Gruppenkonstruktionen“, die in diskriminierenden Praxen funktional werden (Hormel und Scherr 2006, S. 184). In der hier vorgeschlagenen Perspektive erscheinen also Diskriminierung und Vorurteil als zwei Hinsichten, die sich in der Betrachtung des Gegenstands wechselseitig bedingen: Keine Diskriminierung ohne vorurteilige Ungleichheitssemantiken, keine Vorurteile ohne diskriminierende Praxis.

sie sind „zugleich immer auch *Voraussetzungen* der Wahrnehmung und Beschreibung gesellschaftlicher Strukturen und Wirklichkeitsdeutungen“ (ebd., S. 49; Herv. F. K.). Die Semantik der sozialen Ungleichheit besitzt also ein Eigenleben, insofern sie sozusagen die weithin als Common Sense etablierte Grundlage bildet, auf der Ungleichheiten und deren Legitimität verhandelt werden. Ungleichheitssemantiken, die „Gesellschaften nach dem Modell von ‚Großgruppen‘ vorstellen“ und dabei „häufig auf askriptive, durch eigene ‚Leistung‘ in der Regel nicht veränderbare Merkmale“ zugreifen, konstituieren somit „Annahmen und Vermutungen über Zugehörigkeiten und Mitgliedschaften“ (ebd., S. 49). Sie bilden das unhinterfragte Regelwerk, nach dem im alltäglichen „Kampf um Klassifizierungen“ Ressourcenansprüche, Mitgliedschaften und Exklusionen ausgefochten werden.

Ferdinand Sutterlüty und Sighard Neckel haben in ihren Studien zu ethnozentrischer Diskriminierung den Begriff der Ungleichheitssemantik aufgegriffen (Neckel und Sutterlüty 2005; Sutterlüty 2010; Sutterlüty und Neckel 2012). Mit ihrem Konzept der

„negativen‘ Klassifikationen [...] wird die Aufmerksamkeit auf die diskriminierenden Aspekte der symbolischen Ordnung sozialer Ungleichheit gelenkt – auf jene Bewertungsmuster also, die einen restriktiven Einfluss auf die materiellen und kulturellen Aneignungschancen von Sozialgruppen haben“ (Neckel und Sutterlüty 2005, S. 410).

Indem die Autoren anhand ethnographischer Fallstudien zweier sozial benachteiligter Stadtteile nach dem Zusammenspiel ethnischer und soziostruktureller Gruppenzuschreibungen fragen, verknüpfen sie eine vorurteilstheoretische Perspektive mit der Analyse sozialer Ungleichheit: Welche Rolle spielen ethnische Grenzziehungen zwischen ‚Deutschen‘ und ‚Ausländern‘ (vornehmlich türkischer Herkunft) im Umgang der Stadtteilbewohner untereinander und inwiefern werden sie zum Mittel der Austragung alltäglicher „Klassifikationskämpfe“ (Sutterlüty und Neckel 2012, S. 145 ff.)? Die Autoren zeigen, wie kulturelle sich mit soziostrukturellen Differenzkonstruktionen verbinden, und wie sich aus dieser Mischung verfestigte Muster der Diskriminierung ergeben. Hierbei legen sie besonderes Gewicht auf die von Berger vorgeschlagene Unterscheidung von „graduall-quantitativen“ und „kategorial-exklusiven“ Semantiken (Berger 1989, S. 54; Neckel und Sutterlüty 2005, S. 414 ff.). Durch erstere werden Personengruppen „unter dem Gesichtspunkt von quantitativen Differenzen“ beurteilt und in eine Rangfolge horizontaler Hierarchie gebracht (Neckel und Sutterlüty 2005, S. 414). Zugleich ist aber die „Logik der Differenz“ gradueller Klassifikationen „über alle Rangstufen hinweg ‚konjunktiv‘ (Mannheim) organisiert, weil sie auf der Annahme intersubjektiv geteilter Erfahrungsräume und gemeinsamer Eigenschaften beruht“ (ebd.). Dementsprechend haben graduelle Klassifikationen „eine Affinität zu erworbenen Merkmalen wie Einkommen, Bildung und beruflichem Status, da diese Merkmale in sich veränderlich

und in ihrer sozialen Wertigkeit verhandelbar sind“ (ebd.). Kategoriale Klassifikationen hingegen strukturieren keine Rangordnung prinzipiell vergleichbarer und potentiell statusmobiler Gruppen, sondern „ein Nebeneinander sich wechselseitig ausschließender Kategorien“ (ebd.). Sie haben daher eine besondere Affinität zu aszeptiven Merkmalen wie „Ethnizität, Religion und Geschlecht“ die „als unveränderlich gelten und als Gegensatzpaare [...] auftreten“ (ebd.). Während die symbolische Ordnung nach graduellen Unterscheidungen also zwischen denen ausgefochten wird, die entweder schon distinktiert oder zumindest Aspiranten auf Distinktion sind, konstruiert die „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ kategorialer Klassifikationen einen Gegensatz „kultureller Unwürdigkeit“ (Neckel und Sutterlüty 2005, S. 415). Damit haben kategoriale Klassifikationen ein besonders ausgeprägtes Potential zur „Naturalisierung“ (Giesen 1993, S. 52) sozialer Ungleichheiten, indem sie sozusagen die Grenze zwischen der Teilhabe an den legitimen Ungleichheitsverhältnissen und einem außergesellschaftlichen Anderen markieren. Bernard Giesen, auf den Sutterlüty und Neckel verweisen, fasst dies wie folgt zusammen:

„Die Auswirkungen sozialen Handelns auf die Genese der fraglichen Ungleichheiten werden in diesem Falle für neutral erklärt und die Unterschiede natürlicher Faktoren für die Entwicklung von Ungleichheit verantwortlich gemacht. ‚Soziale Ungleichheit‘ wird hier gleichsam dem Geltungsbereich des Gleichheitsideals entzogen und vom Begründungs- und Veränderungsdruck befreit.“ (Giesen 1987, S. 326)

Der Effekt einer Naturalisierung sozialer Ungleichheit ist allerdings nicht auf den Bereich kategorialer Klassifikationen begrenzt. Wie oben bereits argumentiert wurde, beginnt die Problematik als natürlich institutionalisierter Ungleichheiten nicht erst mit dem radikalen Ausschluss gesellschaftlicher Gruppen von jeglicher Teilhabe, sondern auch und gerade die alltäglichen Distinktionspraxen innerhalb sozialer Gefüge basieren auf solchen naturalisierenden Differenzkonstruktionen. Dementsprechend betonen Neckel und Sutterlüty, dass die Unterscheidung von kategorialen und graduellen Klassifikationen als analytische Heuristik zu verstehen sei, nicht als strikte begriffliche Unterscheidung: „In der sozialen Praxis werden graduelle und kategoriale Ungleichheitssemantiken auf mannigfaltige Weise miteinander verwoben.“ (Neckel und Sutterlüty 2005, S. 416) Auch ein Umschlag von graduellen in kategoriale Unterscheidungsmuster sei häufig zu beobachten, wozu die Autoren den kategorisierenden Gebrauch von gewöhnlich als graduell konzipierten Merkmalen wie Intelligenz oder Reichtum bzw. Armut als Beispiele anführen. In der Praxis der Distinktion und Exklusion sind Ungleichheitssemantiken also grundsätzlich flexibel zu gebrauchen, d.h. sie sind nicht als ‚rein semantische‘ Kategorien zu verstehen:

„In ihrer empirischen Verwendung kennen Klassifikationen vielfältige Übergänge und Verknüpfungen zwischen dem Graduellen und dem Kategorialen, so dass sich ihre semantische

Struktur jeweils nur am konkreten Gebrauch ablesen lässt. Man muss die sozialen Verwendungsweisen negativer Kategorisierungen in Erfahrung bringen, um ihren graduellen oder kategorialen Gehalt bestimmen zu können. [...] Wenn sich Semantik und Pragmatik negativer Klassifikationen ohne einander gar nicht explizieren lassen, müssen die Handlungskontexte untersucht werden, in denen sie ihren sozialen Sitz haben, wenn man ihre Sinnstruktur erfassen will.“ (Sutterlüty 2010, S. 75 f.)⁴

Darüber hinaus ist zu beachten, dass stets verschiedene Ungleichheitssemantiken gemeinsam auftreten und sich in ihrer Bedeutung bzw. ihrem Gebrauch wechselseitig beeinflussen. So hat die Studie von Sutterlüty und Neckel etwa ergeben, dass sich in den untersuchten Stadtteilen ein spezifisches Zusammenspiel kategorialer und gradueller Semantiken beobachten lässt. Zwar spielen „Merkmale vertikaler Ungleichheiten durchaus eine große Rolle“, aber „der Bewertung aller Unterschiede hinsichtlich Bildung, Einkommen und beruflichem Status ist [...] eine Sortierung nach ethnischen Kriterien vorgelagert“, die wiederum einer kategorialen Logik folgt (ebd., S. 78). Durch diesen kategorialen Filter werden graduelle Variablen, wie z.B. beruflicher Erfolg oder Einkommen, in einen anderen Modus der Bewertung überführt: Arbeitslose Mitglieder der ethnisch klassifizierten Outgroup werden somit zu „Schmarotzern“, die den Sozialstaat ausnutzen, während gegenüber Mitgliedern der Eigengruppe viel eher ökonomische Gründe für Erwerbslosigkeit zur Geltung kommen und Anspruch auf wohlfahrtsstaatliche Hilfe zugestanden wird. Ebenso werden erfolgreiche Outgroup-Mitglieder als „dubiose Geschäftemacher“ beargwöhnt, die nur durch unlautere Geschäftspraxen zu ihrem Reichtum gekommen sein können (vgl. ebd.), wogegen ähnliche Praxen und Erfolge bei Mitgliedern der Eigengruppe Respekt abnötigen. Ein wichtiger Aspekt des Gebrauches negativer Klassifikationen ist also deren Zusammenspiel mit anderen, häufig ‚an sich‘ nicht diskriminierenden Klassifikationsmustern. Sutterlüty und Neckel weisen damit, ähnlich wie Albert Scherr (vgl. Kap. 4.1), auf die theoretische Unzulänglichkeit einer klaren Unterscheidung von normativ-politischer Diskriminierung und wertneutraler Ungleichheit hin.⁵ Ihr Hinweis auf das Zusammenspiel kategorialer und gra-

4 Sutterlüty hat dementsprechend vorgeschlagen, den Begriff der Ungleichheitssemantik durch den der „Ungleichheitspragmatik“ (Sutterlüty 2004; Neckel und Sutterlüty 2005, S. 421) zu ergänzen, um die Perspektive einer Praxistheorie der Bedeutung, das reziproke Verhältnis von Semantik und Gebrauch, stärker in der Analyse symbolischer Ordnungen sozialer Ungleichheit zu verankern. In ähnlicher Weise stellt übrigens Anja Weiß bzgl. der semantischen Gehalte rassistischer Klassifikationen fest, dass diese prinzipiell kontingent seien (vgl. Weiß 2001, S. 88).

5 Auf vergleichbare Weise argumentiert auch Anja Weiß, wenn sie beschreibt, wie die diskriminierenden Effekte rassistischen symbolischen Kapitals nicht zuletzt durch dessen Interaktion mit anderen Formen symbolischen, sozialen und ökonomischen Kapitals entste-

dueller Klassifikationen bedeutet weiterhin, dass die naturalisierende Abschirmung von Ungleichheitssemantiken gegen den „Begründungs- und Veränderungsdruck“ egalitärer Normen durch Institutionalisierung, kein alleiniges Merkmal kategorischer Klassifikationsmuster ist. Die Verselbständigung zu Formen symbolischer Gewalt, d.h. zu fraglos akzeptierten und reproduzierten Deutungsmustern, ist vielmehr eine grundlegende Tendenz von Ungleichheitssemantiken.

4.3 ZWISCHENFAZIT: VORURTEILE ALS UNGLEICHHEITSEMANTIKEN

Wie die erläuterten Theorieansätze von Weiß, Kreckel, Sutterlüty und Neckel gezeigt haben, kann vor dem Hintergrund der Idee einer symbolischen Ordnung sozialer Ungleichheit die Unterscheidung zwischen normativ-problematischer Diskriminierung und objektiver bzw. wertneutraler Ungleichheit nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr muss jede Form sozialer Ungleichheit als kontingente gesellschaftliche Praxis betrachtet werden, und unterliegt somit prinzipiell einem Legitimationsdruck. Mit den Begriffen der Ungleichheitssemantik bzw. der symbolischen Gewalt wurden die Handlungs- und Wahrnehmungsmuster bezeichnet, die die Reproduktion sozialer Ungleichheit gegen bestehende Legitimationsdrücke aufrechterhalten und tendenziell als quasi-natürliche, unhinterfragte Normalität institutionalisieren. Für eine funktionalistische Perspektive auf Vorurteile wird damit eine Brücke zwischen Diskriminierungs- und Vorurteilsbegriff geschlagen, wie die Arbeiten von Weiß, Neckel und Sutterlüty verdeutlichen: Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die klassischen Gegenstände der Vorurteilsforschung, können als Ungleichheitssemantiken bzw. Formen symbolischen Kapitals betrachtet werden, d.h. als kulturelle Differenzkonstruktionen, die der Reproduktion legitimationsbedürftiger Ungleichheiten dienen.

Aufgrund der festgestellten Unschärfe der Unterscheidung von Ungleichheit und Diskriminierung folgt aus diesem Brückenschlag zwischen Diskriminierungs- und Vorurteilsbegriff allerdings noch kein genaueres Kriterium für die Bestimmung von Vorurteilen. Das zum Schluss von Kapitel 2 formulierte Ausgangsproblem, die Unzulänglichkeit einer kriteriellen Bestimmung von Vorurteilen, wiederholt sich hier gewissermaßen in einem anderen begrifflichen Register. Wenn man Vorurteile über ihre Funktionalität für die Reproduktion von Diskriminierung begreift, d.h. als *bestimmte* Ungleichheitssemantiken, stellt sich sogleich die Anschlussfrage, welche

hen: Für rassistisch Dominierte sinkt der Tauschwert verfügbarer anderer Kapitalien, so dass ein ansonsten gleichwertiger Bildungsabschluss eines als ‚Ausländer‘ Markierten sich bspw. auf dem Arbeitsmarkt zu deutlich schlechteren Konditionen eintauschen lässt, als derjenige eines ‚Autochthonen‘ (Weiß 2001, S. 91).

Formen sozialer Ungleichheit hierbei relevant werden. Zwar mag man eine Funktionalität bestimmter Stereotype in Praxen der Diskriminierung als notwendiges und hinreichendes Kriterium einer Vorurteilsdefinition annehmen; vor dem Hintergrund der Einsicht, dass prinzipiell jedes Ungleichheitsverständnis auf seine normativen, herrschaftskonstitutiven Aspekte hin zu befragen ist, wird dieses Definitionskriterium jedoch wiederum unscharf. Auch die Unterscheidung kategorialer und graduel-ler Klassifikationen, die in den Arbeiten Neckels und Sutterlüty's besondere Berücksichtigung findet, leistet hier nur bedingt Abhilfe. Die Autoren selbst weisen auf die semantisch-inhaltliche Kontingenz der kategorialen ebenso wie der negativen Bedeutung von Klassifikationen hin: Sie kommen damit zu dem Schluss, den ähnlich die vorliegende Arbeit in Kapitel 2 und 3 formuliert hat, dass es keine streng definierbaren formalen Kriterien für negative, diskriminierende Differenzkonstruktionen geben kann, jenseits von deren negativem und diskriminierendem *Gebrauch*.

Um eine genauere Verwendung des Vorurteilskonzeptes zu gewährleisten, scheint also, wie in Kapitel 3.4 bereits erörtert, die *Explikation der Hinsicht* (vgl. Müller 2012) entscheidend, in der einem Gegenstand das Prädikat ‚antiamerikanisch‘ zugewiesen wird. Dies bedeutet einerseits eine genaue empirische Beschreibung der Tätigkeiten antiamerikanisch sprechhandelnder Akteurinnen und Akteure, sowie andererseits eine möglichst weitreichende Reflexion der Tätigkeit dieser (anti-)antiamerikanischen) Beobachtung selbst.

Wenngleich also durch die skizzierte Ungleichheitstheoretische Ergänzung kein striktes Kriterium zur Bestimmung von Vorurteilen in praxistheoretischer Perspektive gewonnen werden kann, so scheint mir dennoch ein wichtiger theoretischer Gewinn aus dieser sozialtheoretischen Einordnung zu erwachsen: Das Verschwimmen von normativ-problematischer Diskriminierung und nicht-normativer Ungleichheit verweist die Vorurteilsforschung mit Nachdruck auf den Rechtfertigungsaspekt moderner vorurteiliger Rhetorik. Wenn Ungleichheit potentiell nahtlos übergeht in Diskriminierung, d.h. jede Ungleichheit ein diskriminierendes Potential hat, so muss im Umkehrschluss jedes Vorurteil sich potentiell in ‚normale‘, nicht problematisierte Ungleichheitsdiskurse verlängern. Was wir als Vorurteil kritisieren, sind dann nicht (nur) Differenzkonstruktionen, die sich eindeutig außerhalb des Bereiches normaler kultureller und soziostruktureller Grenzziehungen verorten ließen, sondern es sind solche, die in die normalen alltäglichen Distinktionspraxen eingebettet sind und als Teil dieser Normalität beständig sich rechtfertigen und legitimieren. In der Terminologie Bourdieus könnte man sagen, dass sich das Vorurteil gewissermaßen in der Grauzone zwischen (impliziter) symbolischer Gewalt und (explizitem) symbolischem Kampf bewegt: Vorurteilig ist solches Handeln, das einerseits die aktuell geltenden Regeln des egalitären Normvollzuges verletzt (durch ethnozentrische Exklusion, homophobe Diskriminierung, etc.) und in dieser Hinsicht klar Teil symbolischer Kämpfe ist; es wurde als Muster der Reproduktion sozialer Ungleichheit bereits *problematisiert* und gilt nicht mehr uneingeschränkt als

selbstverständlicher Common Sense. Andererseits versuchen Vorurteile ihre eigene Position gewissermaßen in den Bereich symbolischer Gewalt zurückzuverlegen, die eigenen Grenzziehungen, Forderungen etc. als Ausdruck genau jenes egalitären Common Sense zu markieren, als dessen Verletzung sie kritisiert werden.

Die Vorurteilkritik hätte dementsprechend an ihrem Gegenstand nicht nur zu zeigen, wie dieser als rhetorisches Mittel der Reproduktion von Herrschaftsverhältnissen bzw. einer systematischen Ungleichverteilung von Lebenschancen dient; sondern es wäre insbesondere auch zu untersuchen, inwiefern es dem Vorurteil gelingt, diese Herrschaftsfunktion als Common Sense, und d.h. hier: als egalitär, auszuflaggen. Um besser zu verstehen, wie vorurteiliges Verhalten mit egalitären Normen in Einklang zu bringen ist, lohnt ein genauerer Blick auf die Struktur der modernen Gleichheitsidee. Wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, ist diese durch einen immanenten Widerspruch zwischen individuellen Bedürfnissen und allgemeiner Gleichbehandlung gekennzeichnet, der eine Regelung ihres Vollzuges durch universelle Gesetzmäßigkeiten verhindert. Der Vollzug der Gleichheitsnorm ist vielmehr abhängig von einem kontingenten „deskriptiven Gehalt“ der Gleichheit (Menke 2004, S. 39) der eine je historische Antwort auf die Frage gibt: Welche Personengruppen können in welcher Hinsicht Gleichheit beanspruchen? Dabei ist für die moderne Gleichheitsidee entscheidend, dass nicht nur das Prinzip einer universellen Gleichheit der Menschen (im Gegensatz zu universell gesetzten Gruppendifferenzen) als Norm etabliert wird, sondern ebenso *die Kontingenz des Vollzuges* dieser Gleichheit reflektiert wird. Wenn dies zutrifft, also Gleichheit nur in einem andauernden Streit bzw. Aushandlungsprozess besteht, so lassen sich als problematisch im Sinne von antiegalitär nicht nur solche Handlungspraxen ausweisen, die sich explizit gegen das Prinzip der Gleichbehandlung richten, sondern auch ‚schon‘ solche, die die Kontingenz der normativen Grundlagen solcher Gleichbehandlung nicht anerkennen. Der Gegenstand einer ungleichheitstheoretisch informierten Vorurteilkritik wären somit solche Praxen, die zwar Gleichheit als politisches Ideal für sich in Anspruch nehmen, zugleich aber die prinzipielle Variabilität und historische Gemachtheit der von ihnen verwendeten Differenzkonstruktionen und Verteilungsregeln durch Naturalisierung verdecken.

4.4 DER IMMANENTE WIDERSPRUCH DER EGALITÄREN NORM UND DIE RECHTFERTIGUNG KATEGORIALER DIFFERENZKONSTRUKTIONEN

Um die Funktionsweise von Vorurteilen als rhetorische Reproduktion kategorialer Ungleichheit zu verdeutlichen, kann erneut auf die oben zitierte Studie von Sutterlütty und Neckel verwiesen werden. Deren Beschreibung des Zusammenspiels „ka-

tegorialer“ und „gradueller Klassifikationen“ kann als eine Form der Naturalisierung von Ungleichheitssemantiken gelten, wobei die graduellen Klassifikationen eine legitimierende Funktion für kategoriale Grenzziehungen einnehmen, indem sie diese an ‚beobachtbaren Fakten‘ (geringer ökonomischer Erfolg, moralische Minderwertigkeit, etc.) vermeintlich belegen. Ausgangspunkt hierbei ist auch für Sutterlüty und Neckel der Widerspruch kategorialer Klassifikationen – insbesondere ethnischer bzw. rassistischer und nationalistischer, die nach wie vor eine zentrale Funktion in der symbolischen Ordnung sozialer Ungleichheit übernehmen (vgl. Sutterlüty 2010 #418}, S. 78 ff.) – mit dem normativem Ideal der Gleichheit, das in Einwanderungsgesellschaften mit demokratisch-egalitärem Selbstverständnis zugleich vorherrscht. So stellen die Autoren fest, dass sich die kategorial klassifizierenden und exkludierenden Personen in ihrem Forschungsfeld keineswegs als fremdenfeindlich, rassistisch oder auf sonst irgendeine Weise antiegalitär wahrnehmen:

„Vielmehr ist zu beobachten, dass die meisten Einheimischen in Barren-Ost und Iderstadt-Stüd diesen deterministischen und kollektivierenden Modus negativer Klassifizierung als Zeugnis illegitimer Vorurteilsbeladenheit zurückweisen. Die Norm, jeden Menschen unabhängig von seiner ethnischen Zugehörigkeit zu sehen und zu bewerten, ist sehr präsent. Sie ist dafür verantwortlich, dass die deutschen Stadtteilbewohner ihre negativen Zuschreibungen auf beobachtbare Verhaltensmerkmale ihrer türkischstämmigen Nachbarn beziehen – um nicht zu sagen: Sie suchen und finden diese Merkmale.“ (Sutterlüty 2010, S. 78 f.)

Ich möchte an dieser Stelle auf die große Nähe dieser Beobachtungen zu den Überlegungen Michael Billigs zu „ideological dilemmas“ in vorurteiliger Rhetorik hinweisen (Billig 1988; vgl. auch Kap. 2.3.1 und 2.3.3). Auch die Teilnehmer der Studie von Neckel und Sutterlüty scheinen einer doppelten Sanktionierung zu unterliegen, der zufolge sie einerseits kategoriale Abwertungen vollziehen, andererseits aber auch egalitären Ansprüchen genügen wollen, die in Widerspruch zu solchen kategorialen Klassifikationen stehen. Die negativ Klassifizierenden begeben sich bei der Lösung dieses Dilemmas allerdings in einen performativen Selbstwiderspruch: Indem sie ihre rassistische oder ethnozentrische Klassifikation durch ‚Fakten‘ rechtfertigen, tun sie genau das, wogegen sich diese Rechtfertigung abgrenzen will – sie stabilisieren die von ihnen reproduzierten Muster kategorialer Ungleichheit. Vermeintlich wertneutrale, objektive Unterscheidungen werden zum Ausdruck einer kategorial-diskriminierenden Differenzsetzung.

Diesen paradoxen Effekt moderner Ungleichheitssemantiken, das Nebeneinander von egalitärer Orientierung und kategorial ethnifizierender Exklusion, hat Sutterlüty in historisch-genealogischer Perspektive als „paradoxe Folgen ethnischer Gleichheit“ beschrieben (Sutterlüty 2011). Das Paradox ethnischer Gleichheit besteht demzufolge darin, dass die Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft einerseits den Grundsatz der Gleichberechtigung unabhängig von ethnischen Klassifikationen

befürworten; und das in einem Maße, das zu einer politischen Implementierung in Staatsbürgerrecht und anderer Gesetzgebung führt (ebd., S. 104 f.). Andererseits scheinen sie zugleich eine Vorstellung von Differenz gegenüber den neuerdings gleichberechtigten ‚Fremden‘ durchsetzen zu wollen, vor deren Hintergrund diese Gleichberechtigung als ein „Zuviel“ und letztendlich als Bedrohung wahrgenommen wird (ebd., S. 109). Sutterlüty stellt nun fest, dass dieser Befund nur begrenzt durch ein „competitive threat model“ (ebd., S. 110) begriffen werden kann, demzufolge die Gleichheitsideale der Mehrheit sozusagen von Statusängsten situativ ‚übertrumpft‘ würden, denn es erklärt nicht, warum fast ausschließlich die ‚ethnischen‘ Konkurrenten abgewertet werden, nicht aber die Aufsteiger und Konkurrenten aus der Eigengruppe. Er folgert, dass neben dem Gleichheitsgrundsatz und dem ökonomischen Bedrohungsempfinden „primordialistische Vorstellungen“ einer „ethnischen Differenz“ bzw. eines „ethnischen ‚Verwandtschaftsglaubens‘“ existieren (ebd., S. 111; vgl. auch Giesen 1993, S. 49 ff.), die als zusätzliche Erklärungsgröße herangezogen werden müssen. Diese „symbolische Tiefendimension ethnischer Ungleichheit“ (ebd., S. 113) fungiert dann in Kombination mit dem ökonomischen Bedrohungsempfinden, als vermittelnder gesellschaftlicher Prozess, der die paradoxe Wirkung des Gleichheitsgrundsatzes begründet: dass die Teilnehmenden der Studie dem Ideal der Gleichberechtigung verpflichtet scheinen und doch gerade die avancierenden Nachbarn mit Migrationshintergrund als ‚Türken‘ stigmatisieren und abwerten, deren Aufstieg die Befürwortung der Gleichheit befördert.

Jenseits genealogisch-historischer Nachvollzüge solcher Paradoxien verhilft es zu einem klareren Verständnis der von Sutterlüty beschriebenen und ähnlichen Rhetoriken, wenn man sich vor Augen führt, dass die moderne Gleichheitsidee keinen prinzipiellen Einwand gegen solche widersprüchlichen Normvollzüge formuliert. Sie ist vielmehr selbst durch einen immanenten Widerspruch zwischen der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und einem Imperativ der Gleichbehandlung gekennzeichnet. Daraus folgt freilich keine *Erklärung* dafür, dass sich Akteurinnen und Akteure zugleich auf egalitäre und antiegalitäre Prinzipien berufen. Aus der Feststellung, dass die Gleichheitsnorm sowohl vergleichende wie differenzierende Momente beinhaltet, lässt sich nicht ableiten, dass diese sich auf irgendeine bestimmte Weise oder in einem bestimmten Verhältnis realisieren müssen. Es eröffnet aber eine Theorieperspektive, in der die Normalität und damit zugleich die spezifisch ideologische Problematik (vgl. Kap. 4.5.1) solcher egalitär-antiegalitären Normvollzüge erschlossen werden kann.

Christoph Menke betont in seiner Kritik der modernen Gleichheitsidee zunächst deren unangefochtenes Primat als normatives Ideal moderner Vergesellschaftung:

„Fragen wir nach den Pflichten und Rechten, die wir einander gegenüber haben, so ist die erste Antwort der Moderne, dass es Pflichten und Rechte der Gleichheit sind: Gleichheit ist die vorrangige normative Idee der Moderne.“ (Menke 2004, S. 22)

Die Frage nach einer gerechten gesellschaftlichen Ordnung ist demnach im politischen Diskurs der Moderne untrennbar verknüpft mit der Idee einer Gleichheit der Gesellschaftsmitglieder: Gleichheit ist die moderne Bedingung von Gerechtigkeit. Die Verwirklichung solcher Gleichheit ist aber, wie Menke betont, nicht als Herstellung von Unterschiedslosigkeit zu verstehen, sondern im *praktischen Sinn* einer gleichen *Berücksichtigung* ungleicher Individuen:

„Der Ausdruck ‚Gleichheit‘ meint in der genannten Ausgangsformulierung die gleiche Berücksichtigung aller. Die moderne Idee der Gleichheit meint nicht Gleichsein, erst recht nicht Gleichmachen, aber auch nicht Gleichverteilung. [...] Gleichheit hat hier nicht den theoretischen Sinn, dass sich zwischen den betrachteten Elementen keine Unterschiede feststellen lassen, sondern einen praktischen Sinn: dass zwischen ihnen keine Unterschiede gemacht werden.“ (Ebd.)

Damit kommt der modernen Idee der Gleichheit einerseits ein Vorrang gegenüber anderen rechtlichen und moralischen „Arten der Verbindlichkeit“ zu (ebd., S. 25); dies impliziert aber zugleich, dass es neben der Gleichheit noch andere Arten normativer Verbindlichkeit gibt, und dass *auch diese nicht-egalitären Verbindlichkeiten* in Recht und Moral anerkannt und berücksichtigt werden: Als Beispiele nennt Menke Gnade und Amnestie im Recht sowie Treue, Freundschaft und Mitleid in der Moral. Bei diesen normativen Verbindlichkeiten handelt es sich gerade um solche „Verpflichtungen, in denen es nicht um die Gleichheit, sondern die Eigentümlichkeit der Beteiligten geht. [...] ‚Eigentümlichkeit‘ ist hier ein anderes Wort für Individualität, sei es die Individualität einer gemeinsamen Lebensform oder eines einzelnen Lebens“ (ebd.). Im Vollzug der egalitären Norm in Recht und Moral treten also Verbindlichkeiten der Individualität neben solchen der Gleichheit auf, und es ist gerade das Spannungsverhältnis zwischen diesen beiden Orientierungen, das für die egalitäre Haltung charakteristisch ist: Die moderne Idee der Gleichheit ist dialektisch verfasst, d.h. sie beinhaltet ihre Negation als Bedingung. Menke formuliert diesen immanenten Widerspruch im Hinblick auf die Kontroverse zwischen egalitären und anti-egalitären Positionen in der praktischen Philosophie:

„Denn die normative Orientierung an Individualität, von der aus die Idee der Gleichheit von außen befragt wird, tritt im inneren Vollzug der Gleichheit selbst schon auf; wir beziehen uns auf sie, genauer: wir übernehmen diese andere normative Orientierung gerade auch dann, wenn es uns um Gleichheit geht. [...] Die moderne Idee der Gleichheit und die normative Verpflichtung aus Individualität unterliegen einer unauflöslichen Dialektik: Sie bestehen nur in ihrem Übergehen in ihren Gegensatz.“ (Ebd., S. 28)

Mit dieser Spannung zwischen individuellen Bedürfnissen und Lebensvorstellungen und deren allgemeiner Gleichberücksichtigung lässt sich die Kontingenz des Voll-

zuges der egalitären Norm begründen. Diese existiert in einem fortlaufenden, un abgeschlossenen und nicht zu allen Seiten hin durch Regeln begrenzten Prozess der Aushandlung bzw. des Streits darum, welche Gruppen hinsichtlich welcher Merkmale gleich zu behandeln sind.⁶ Es ist dieser „deskriptive Gehalt“ der Gleichheit, die den historischen Vollzügen der egalitären Norm ihre Gestalt gibt:

„Gleichheit ist nicht Gleichverteilung, und das gleiche Maß an Berücksichtigung verlangt nicht die gleiche Menge an Verteilbarem. Vielmehr heißt Gleichbehandlung häufig, einen anderen anders zu behandeln als andere: weil er in einer relevanten Hinsicht ‚bedürftiger‘ ist. [...] Das zeigt: Gleichheit und Ungleichheit sind hier – auch hier – perspektivenrelative, oder genauer: sie sind beschreibungsrelative Ausdrücke. [...] Zeichnen wir eine bestimmte Handlungsweise normativ als gleiche Berücksichtigung eines anderen aus, so hat das stets einen deskriptiven Gehalt: Es impliziert zu sagen, als wer, in welcher Bestimmung der andere durch diese Handlungsweise gleichermaßen berücksichtigt wird. Den anderen gleich zu behandeln setzt voraus, den anderen als in bestimmten Hinsichten Gleichen zu beschreiben; Gleichbehandlung bedarf Gleichbeschreibung.“ (Ebd., S. 39 f.)

Die Gleichberücksichtigung von Individuen hat also prinzipiell eine als-Struktur, insofern wir um diese als Gleiche zu behandeln, sie entsprechenden Gruppenkategorien zuordnen, sozusagen einen Vergleichsmaßstab anlegen müssen. Zur begrifflichen Fassung dieser gesellschaftlich wirksamen Vergleichsmaßstäbe der egalitären Norm gebraucht Menke den Terminus „Personenauffassungen“:

„Die Person, die wir gleichermaßen berücksichtigen, ist der einzelne, aber der einzelne nicht als je besonderer, sondern der einzelne, sofern er unter eine allgemeine Beschreibung ge-

6 Eine ähnliche These formuliert Niklas Luhmann in seiner kommunikationstheoretischen Beschreibung der Ko-Evolution von *Gesellschaftsstruktur und Semantik*. Während in stratifizierten und segmentierten Gesellschaften Personen *einer* Gruppe bzw. *einem* Teilsystem zugeordnet waren und das Gleichheitspostulat sich somit gewissermaßen an „Gatungsmerkmalen“ festmachte, orientiert sich die Gleichheitsidee funktional differenzierter Gesellschaften paradoxerweise an der Individualität der zu inkludierenden Personen: „Gerade im Hinblick auf ihre Einzigartigkeit gelten dann die Menschen als gleich [...]. Gleichheit wird sozusagen das soziale Regulativ für die Verwendung von Einzigartigkeiten.“ (Luhmann 1980, S. 31) Die Inklusion der Gesellschaft nach modernen Gleichheitsmaßstäben ist umso größer, je mehr die Individualität der einzelnen Personen dabei realisiert wird. Vgl. hierzu auch Michael Walzers Konzept der „Komplexe[n] Gleichheit“, das ebenfalls auf die Wandelbarkeit und „Vielfalt von Distributionsverfahren, Distributionsagenten und Distributionskriterien“ sozialer Ungleichheit und die damit zusammenhängende Problematik von Gerechtigkeitsurteilen verweist, die auf der Grundlage von Gleichheitspostulaten getroffen werden (Walzer 2000, S. 172 f.).

bracht werden kann. Nur Personen, die in bestimmten allgemeinen Hinsichten gleich sind oder gleich beschrieben worden sind, können normativ als Gleiche gelten. Die Person ist die Maske der Gleichheit, unter der die einzelnen in das Blickfeld der egalitären Einstellung treten.“ (Ebd., S. 41)

Die von Menke beschriebenen „Masken der Gleichheit“ stehen in großer theoretischer Nähe zu Bergers Ungleichheitssemantiken, insofern sie ebenfalls den allgemein verfügbaren, relativ stabilen Sinn der Gleichheitsnorm in einer bestimmten Gesellschaftsformation beschreiben. Personenauffassungen machen also einen entscheidenden Teil jener symbolischen Ordnung sozialer Ungleichheit aus, indem sie die prinzipiell kontingente Anwendung der egalitären Norm konkret regeln. Aber auch bei Menke wird dieser Prozess nicht als bruch- und reibungsloser Ablauf etablierter Interaktionsformen gedacht, wie seine dialektische Konzeption der Gleichheitsidee bereits nahelegt. So wie es bei Bourdieu einen Wechsel zwischen dem „alltäglichen Klassenkampf“ der symbolischen Gewalt und den explizit politisierten symbolischen Kämpfen gibt, geht auch Menke davon aus, dass die institutionalisierten Personenauffassungen stets drohen, in Legitimationskrisen zu geraten:

„[...] wir verlassen uns auf ein bestimmtes Vorverständnis der abstrakt beschriebenen Züge von Personen, die in der Einstellung der Gleichheit bedeutsam sind. Gelegentlich jedoch [...] wird dieser deskriptive Gehalt unserer normativen Einstellung ausdrücklich und thematisch: dann nämlich (aber gewöhnlich auch nur dann), wenn ein Problem auftaucht. Dann erst erscheint die unproblematisch vorausgesetzte Personenauffassung als ein ‚Vorurteil‘ (Gadamer) und die mit ihrer Hilfe gewonnene Formulierung der Einstellung der Gleichheit in einer (rechtlichen oder moralischen) Regel lediglich als eine ‚Prima-Facie-Verpflichtung: Als ein notwendiger, aber zu prüfender Ausgangspunkt.“ (Ebd., S. 42)

Menke schafft hier eine Verknüpfung von Ungleichheitsdiskurs und Vorurteil: Vorurteile sind demnach *problematisierte Personenauffassungen* bzw., im Anschluss an Berger, *problematisierte Ungleichheitssemantiken*. Die Vorurteilkritik markiert damit gewissermaßen den Bereich des Ungleichheitsdiskurses, in dem über die Unterscheidung zwischen legitimer Ungleichheit und antiegalitärer Diskriminierung gestritten wird. Genauer gesagt: er markiert einen Aspekt dieses Bereiches, denn nicht alle Positionen im Streit um die Auslegung der Gleichheitsnorm sind notwendig Vorurteile oder bestimmen solche als Problem.⁷ Welchen Inhalt ei-

7 Wenn bspw. die deutsche Belegschaft des Versandhändlers Amazon für Tariflöhne und eine Einstufung nach den üblichen Standards des Versandhandels streitet und damit die von ihrem Arbeitgeber (und zumindest Teilen der Belegschaft) bislang als normal akzeptierten Lohn- und Beschäftigungsverhältnisse *problematisiert*, so wird sie dies höchstwahrscheinlich nicht unter Verweis auf ‚Vorurteile‘ des Amazon-Managements tun.

ne vorurteilskritische Problematisierung von Personenauffassungen hat, bleibt mit dieser Bestimmung also zunächst offen. Die von Neckel und Sutterlüty gebrauchte Unterscheidung von kategorialen und graduellen Klassifikationen wurde als ein näherungsweise Kriterium vorgeschlagen, um vorurteilige von nicht-vorurteiligen Ungleichheitssemantiken zu unterscheiden: Als Vorurteil würden dann insbesondere solche Formen des antiegalitären Vollzuges der Gleichheitsnorm kritisiert, die mit zugeschriebenen Gruppenmerkmalen wie Ethnizität, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Alter *verfestigte Differenzkonstruktionen* verbinden. Auch hiermit ist freilich kein inhaltliches Kriterium gegeben, denn auch *kategoriale* Gruppenzuschreibungen sind nicht notwendigerweise Gegenstand von Vorurteilkritik. Als zusätzliche systematische Bestimmung wurde zum Ende des vorigen Abschnittes die These herangezogen, dass das ‚Kategoriale‘ an kategorialen Klassifikationen keine formal-semantische Eigenschaft der Grenzziehung bezeichnet, sondern das Ausblenden von deren eigener Kontingenz. Nach dieser Auffassung beginnen Klassifikationen also an dem Punkt kategorial zu werden, an dem sie eine *Naturalisierung* von Ungleichheit im Rahmen egalitärer Normvorstellungen betreiben, d.h. ihre eigenen Grenzziehungen außerhalb des Bereiches der Rechtfertigung zu stellen versuchen.

Nun bleibt auch diese Bestimmung, die den Abbruch von Reflexivität im vorurteiligen Sprechen zu dessen wichtigstem Merkmal macht, eine formal-abstrakte Bestimmung, die für sich genommen kein hinreichendes Kriterium für einen Vorurteilsbegriff bietet. Wenn Naturalisierung als Ausblenden der Kontingenz getroffener Unterscheidungen gefasst wird, so fallen unter diesen Gegenstandsbereich eine Vielzahl alltäglicher Praktiken, die keinesfalls alle sinnvoll als Vorurteil bezeichnet werden können. Im Anschluss an Niklas Luhmanns kommunikationstheoretischen Gesellschaftsbegriff könnte man sogar einwenden, dass in modernen, funktional differenzierten Gesellschaften überhaupt jede Handlungsfähigkeit auf dem Ausblenden der Kontingenz von zugrunde gelegten Unterscheidungen beruht (Luhmann 1980, S. 33 f.), bzw. auf einem Abbruch der Paradoxien, in die die zum Handeln nötige Selbstreflexivität führt (vgl. Luhmann 1987a, S. 602 ff.). Wenn also jedes soziale Handeln durch eine Semantik stabilisiert werden muss, die Selbstreflexion an einer bestimmten Stelle abbricht, um einen Handlungssinn überhaupt verfügbar zu machen, wie kann dann die Naturalisierung von Ungleichheitssemantiken ein Kriterium zur Bestimmung von Vorurteilen sein? Ausgehend von dieser Annahme, scheint das Problem des vorurteiligen Sprechens sich nicht anhand der Unterscheidung selbstreferentiell geschlossen/empirisch offen bzw. Abbruch/Fortführung der Reflexion bestimmen zu lassen. Der Charakter vorurteiligen Sprechens ist vielmehr in der spezifischen Form der Selbstreferenzunterbrechung zu suchen.

Luhmann selbst unterscheidet zwischen „natürlichen“ und „artificialen“ Einschränkungen von Selbstreferenz“ (Luhmann 1987b, S. 171) und markiert dabei die

artifiziellen Semantiken als diejenigen, die eine Reflexion auf Kontingenz zulassen, die natürlichen hingegen als solche, die Kontingenz weitestgehend abblenden:

„Als natürlich kann man diejenigen Selbstreferenzunterbrechungen bezeichnen, die einem System als notwendige Bedingungen der Möglichkeit seiner Operation erscheinen. Als artifiziell werden dagegen solche Beschränkungen gesehen, die als kontingent, als auch anders möglich wahrgenommen werden. Natürliche Selbstreferenzunterbrechungen verhindern also den Durchblick auf die Paradoxie und die Tautologie selbstreferentieller Identität. Sie invisibilisieren das Problem. Artifizielle lassen diesen Durchblick zu, postulieren aber, daß irgendetwas geschehen muss, um die Paradoxie zu entparadoxieren.“ (Ebd., S. 171)

Der naturalisierende Aspekt von vorurteiligen Ungleichheitssemantiken bestünde demnach nicht nur in einem Abbruch von Selbstreferentialität, sondern zusätzlich in der Invisibilisierung dieses Abbruchs. Ein ‚artifizieller‘ Umgang mit Differenzkonstruktionen (sozialer Ungleichheit) hingegen müsste zwar auch im Moment der Unterscheidung Setzungen vornehmen, stellt aber zugleich, in negativer Selbstbezüglichkeit, diese Setzungen unter Kontingenzverdacht.⁸

Mit dieser Unterscheidung ist freilich noch immer kein striktes Kriterium für die Abgrenzung von Vorurteil und Nicht-Vorurteil gegeben. Es wird aber klarer ersichtlich, dass sich das Problem verschiebt: Weg von der Frage nach definierbaren Kriterien und hin zu einem selbstreflexiven Gebrauch nicht-trennscharfer Unterscheidungen. Denn die Unterscheidung von natürlichen und artifiziellen Reflexionsabbrüchen, und die Verortung von Vorurteilen auf der natürlichen Seite, sagt auch etwas über das Selbstverständnis der Vorurteilkritik aus: Wenn, wie oben behauptet, jede Beobachtungsoperation letztendlich durch dieselbe nicht-Begründbarkeit und folglich durch mehr oder weniger transparente „Selbstreferenzunterbrechungen“ gekennzeichnet ist, dann auch die Kritik naturalisierender Selbstreferenzabbrüche. In dieser Formulierung stecken zwei zentrale methodologische Annahmen über den Charakter der Vorurteilkritik, die in Kapitel 3 bereits aufgegriffen wurden: (1) die Teilnehmerperspektive jeder Vorurteilkritik, die sich nicht außerhalb derjenigen Diskurse stellen kann, die sie als Vorurteilige kritisiert; und (2) der dadurch bedingte normative Charakter sozialwissenschaftlicher Theorie, die immer auch einen Standpunkt beziehen, d.h. selbst Reflexion abbrechen und eine Unterscheidung treffen muss, um überhaupt Aussagen über ihren Gegenstand machen zu können. Die Frage, inwieweit solche Kritik dann überhaupt noch den An-

8 Interessanterweise bezeichnet Luhmann das moderne Gleichheitspostulat als „Semantik mit eher *gekünstelten*, zunächst überraschend implausiblen Prämissen“ (Luhmann 1980, S. 32; Herv. F. K.), was als Hinweis auf die *Reflexivität* des egalitären Normvollzuges hinsichtlich der in ihm getroffenen „Personenauffassungen“ (Menke) verstanden werden kann.

spruch erheben kann, sich als „wissenschaftliche“ von anderen politischen Diskursbeiträgen zu unterscheiden, ist eng verknüpft mit der Unterscheidung von natürlichen und artifiziellen Semantiken: Kritik muss ihre Selbstreflexion (durch die sie sich ja u.a. vom Vorurteil unterscheidet) an irgendeinem Punkt unterbrechen, um überhaupt operieren zu können, aber sie muss zugleich die Kontingenz dieser Unterscheidung erkennbar machen, um *kritisch* operieren zu können.

Das paradoxe Resultat der bis hierher angestregten ungleichheitstheoretischen bzw. herrschaftskritischen Erweiterung der Vorurteilkritik ist also, dass es kein abschließendes Kriterium zur Definition von Vorurteilen bzw. zur Begründung eines vorurteilsfreien Standpunktes der Vorurteilkritik geben kann: Vorurteilkritik befindet sich im Kampf um die Auslegung der Gleichheitsnorm gewissermaßen auf Augenhöhe mit den Kritisierten, und muss sich doch von ihrem Gegenüber unterscheiden. Die Unterscheidung vom Vorurteil erreicht sie einerseits dadurch, dass sie dessen Unterscheidungen nach der „Unsichtbarkeit ihres Ausgangspunktes“ befragt und somit unter Kontingenzverdacht stellt (Luhmann 1987b, S. 164); andererseits muss sie, um diese Frage stellen zu können, sich nach ihren eigenen Ausgangspunkten befragen, die sie in ihrem Handeln beständig zu verdecken droht. Somit ist eine Kritik anti-egalitärer Praxen nur dann kritisch, wenn sie zugleich eine Kritik der egalitären Norm ist, von der sie selbst ausgeht. Diese „Paradoxie der Kritik“ (Bonacker 2000, S. 30), die prekäre Spannung zwischen einem Handeln potentiell verunmöglichenden Kontingenzverdacht und politischer Teilnahme, ist kennzeichnend für die Form der „erschließenden Kritik“ (Bonacker 2008), nach deren Modell im Folgenden die Vorurteilsforschung beschrieben wird.

4.5 VORURTEIL ALS IDEOLOGIE, VORURTEILSFORSCHUNG ALS „ERSCHLIESSENDE KRITIK“

Wenn Vorurteile, wie in den vorigen Abschnitten vorgeschlagen, als im Kontext egalitärer Normen *problematisierte* Differenzkonstruktionen gefasst werden, so stellt sich im Anschluss daran die Frage nach der normativen Grundlage einer solchen herrschaftskritischen Perspektive. Angesichts der prinzipiellen Kontingenz der symbolischen Ordnung sozialer Ungleichheit bzw. der Ungleichheitssemantiken, durch die sie sich reproduziert, stellt sich jene Frage nach der Begründung einer Unterscheidung von ‚richtigen‘ und ‚falschen‘ Differenzkonstruktionen mit besonderer Dringlichkeit. Eine soziologische Vorurteilkritik, so die hier zu entwickelnde Position, kann diesem Problem nicht dadurch begegnen, dass sie nach einer letzten Begründung bestimmter Ungleichheitssemantiken in Abgrenzung zu anderen sucht. Das besondere kritische Potential eines sozialwissenschaftlichen Vorurteilsbegriffs besteht nicht darin, irgendeine anthropologische Essenz der Gleichheit ausfindig zu

machen, auf deren Grundlage sie sich im Streit um die Gleichberücksichtigung dann um so vehementer durchsetzen könnte. Wenn sie aber ihrem Gegenstand keine letztgültig ‚bessere‘ Ungleichheitssemantik gegenüberstellen kann, worauf stützt sich dann eine solche Vorurteilkritik „unter nachessentialistischen Bedingungen“ (Bonacker 2000, S. 14) bzw. wie kann sie es vermeiden, lediglich eine Gleichheitsauffassung unter vielen zu sein?

Thorsten Bonacker hat vorgeschlagen, dieses Normativitätsproblem kritischer Gesellschaftstheorie so zu lösen, dass der normative Anspruch der Kritik „an der Unvollständigkeit und Kontingenz der Normgeltung und –begründung“ ansetzt (ebd.). Eine Vorurteilkritik, die sich auf keine gültigen Standards der Gerechtigkeit gründet, muss sich demnach auf die „normative Kraft der Kontingenz“ (ebd., S. 15) berufen. Sofern sich eine solche Kritik dabei auf egalitäre Normen bezieht, bedeutet dies: Wenn die moderne Gleichheitsidee, wie im Anschluss an Menke gezeigt wurde, durch eine immanente Spannung zwischen individuellen Bedürfnissen und universeller Gleichbehandlung gekennzeichnet ist, ihre Realisierung also nur als ein Prozess des Streits um Gleich*berücksichtigung* begriffen werden kann, dann ist das Problem der Vorurteilkritik nicht, dass es problematisierte Personenauffassungen *gibt*, also um diese gestritten wird – dies gehört zum politischen Tagesgeschäft demokratischer Gesellschaften. Das Problem des Vorurteils beginnt vielmehr erst damit, dass der Streit um Personenauffassungen bzw. deren Kontingenz *systematisch abgebrochen* wird. In den vorausgegangenen Abschnitten wurde diese Tendenz des Abbruchs eines egalitären Normvollzuges als Naturalisierung von Differenzkonstruktionen bzw. im Anschluss an Luhmann als „Selbstreferenzunterbrechung“ beschrieben: d.h. als eine Rechtfertigung, die versucht den Bereich der Rechtfertigungsbedürftigkeit zu verlassen, indem sie die tautologische oder paradoxe Grundlage ihrer Position verschleiert. Für die Kritik solcher Sprechweisen stellt sich das doppelte Problem, dass die Bestimmung ihres Gegenstandes als Ideologie zugleich eine Reflexion auf die Kontingenz des eigenen normativen Standpunktes bedeutet. Sie muss einerseits am vorurteiligen Sprechen zeigen, dass darin anti-egalitäre Positionen egalitär gerechtfertigt werden, und damit zugleich ihren eigenen Ausgangspunkt kritisch hinterfragen, indem sie zeigt, dass die egalitäre Norm keinen prinzipiellen Einwand gegen solche anti-egalitären Vollzüge bietet. Diese beiden Hinsichten eines kritischen Vorurteilsbegriffs werden im Folgenden unter den Titeln der *Ideologie* und der *erschließenden Kritik* verhandelt.

4.5.1 Ideologie und Rechtfertigung

In modernen, funktional differenzierten Gesellschaften haben die Semantiken, durch die sich eine Gesellschaft selbst beobachtet und reproduziert, keine traditionale, sondern maßgeblich eine tautologische oder paradoxe Form: „Die Gesell-

schaft ist, was sie ist; oder: die Gesellschaft ist, was sie nicht ist.“ (Luhmann 1987b, 163) D.h., dass diese Semantiken, wenn sie auf ihre Gültigkeit befragt werden, nur auf sich selbst verweisen können und ihre Eigenlogik durch keine Letztgegebenheit jenseits der Vielfalt möglicher anderer Semantiken begründen können (Luhmann 1980, S. 33 f.). Damit, so Luhmanns zentrale Annahme, geraten die Normen und Semantiken moderner Gesellschaften sämtlich unter Kontingenzverdacht (vgl. ebd. sowie Luhmann 1987b, S. 168). Mit dem Begriff der Ideologie, so Luhmann, wird seit den Arbeiten von Karl Marx und Friedrich Engels eine spezifische Form der Bearbeitung dieses Rechtfertigungsdrucks bezeichnet, der das Problem der Tautologie bzw. Paradoxie der eigenen Begründung aufgreift und zugleich verdeckt:

„Seitdem markiert dieser Begriff eine eigentümliche, beobachtungsresistente, der Kritik trotzen- de Reflexivität. Er postuliert eine Art Rückhalt, der verhindert, daß die Ideologie sich bei Aufklärung ihrer Funktion auflöst.“ (Luhmann 1987b, S. 164)

Entscheidend ist an dieser Adaption des Begriffes, dass Ideologie hier, in Abgrenzung zur Vorstellung einer ungebrochenen „semantischen Steuerung der gesellschaftlichen Reproduktion durch Ideen“ oder einem „rein pejorativen und polemischen Gebrauch“ des Terminus (ebd.), eine bestimmte *Form der Reflexivität* bezeichnet: Ideologische Konstruktionen unterscheiden sich von nicht-ideologischen gerade nicht durch einen gänzlich abweichenden normativen oder semantischen Hintergrund, sie sind weder weltfremder Wahnsinn noch bewusst-strategisches Manipulationsinstrument; sondern sie sind eine spezifische Form, mit dem Kontingenzproblem bzw. daraus resultierenden Rechtfertigungsdrücken moderner Semantiken umzugehen. Ideologie bedeutet nicht die Abwesenheit, sondern eine bestimmte Art von Reflexion. Ideologiekritik richtet sich demzufolge nicht gegen ein rundheraus moralisch oder propositional falsches Denken, sondern gegen eine falsche Reflexionsform ambivalenter Normen. Worin diese ‚Falschheit‘ besteht, soll im Folgenden dargelegt werden.

Die besondere Funktion ideologischer Sprechweisen liegt Luhmann zufolge in der gleichzeitigen Bearbeitung *und* Verschleierung ihres jeweiligen Ausgangsproblems, der Paradoxie oder Tautologie eines zugrundeliegenden Normgefüges, d.h. ihrer Selbstwidersprüchlichkeit oder Unbegründbarkeit:

„Der Rückhalt jeder Ideologie liegt zunächst in der Inkommunikabilität ihres Bezugsproblems, in der Verschlüsselung ihrer Inspiration, in der Unsichtbarkeit ihres Ausgangspunktes. An die Stelle einer auf Tautologie oder Paradoxie zurücktreibenden Identitätsreflexion trifft [sic] die Reflexion auf den Gegensatz der Ideologien [...]“. (Ebd.)

Die ideologische Bearbeitung von Kontingenzproblemen besteht also in einer doppelten „Invisibilisierung“ – sowohl der Operation selbst als auch ihres Problems“

(ebd., S. 163): Sie lässt nicht nur ein Begründungsproblem oder einen Widerspruch verschwinden, sondern auch das Verschwindenlassen selbst. Die besondere Reflexionsform vorurteiliger Differenzkonstruktionen, so wird im Folgenden angenommen, besteht dementsprechend darin, dass sie die in modernen funktional differenzierten Gesellschaften brüchig gewordenen universalisierenden Kategorien von Ethnie, Nationalität, Geschlecht, etc. reproduzieren, dabei aber deren Brüche zugleich ideologisch aufgreifen und unsichtbar machen (indem sie etwa ethnozentrisch-kategoriale Differenzkonstruktionen mittels egalitärer Semantik begründen).

Bezogen auf den Diskriminierungsbegriff kann man sagen: Gerade in der impliziten, invisibilisierenden Reflexion der Kontingenz von Ungleichheitssemantiken liegt das ideologische Moment ihrer Reproduktion; und erst durch dieses Moment wird es möglich, überhaupt von Diskriminierung sprechen. Nur in einer Gesellschaft, die sich schon auf das Ideal der Gleichheit verpflichtet hat, kann diskriminiert werden. Das heißt nicht, dass es innerhalb solcher Gesellschaften keine Differenzkonstruktionen mehr gibt, in denen kategoriale Klassifizierungen gebraucht werden, als seien sie nie unter Kontingenzverdacht geraten. *Ideologisch* ist aber erst derjenige Gebrauch, der mit dem Kontingenzverdacht rhetorisch *umgeht*.

Adorno hat diese innere Spannung ideologischer Konstruktionen unter Bedingungen moderner Gleichheitspostulate wie folgt zusammengefasst:

„Als objektiv notwendiges und zugleich falsches Bewußtsein, als Verschränkung des Wahren und Unwahren, die sich von der vollen Wahrheit ebenso scheidet wie von der bloßen Lüge, gehört Ideologie, wenn nicht bloß der modernen, so jedenfalls einer entfalteten städtischen Marktwirtschaft an. Denn *Ideologie ist Rechtfertigung*. Sie erheischt ebenso die Erfahrung eines bereits problematischen gesellschaftlichen Zustandes, den es zu verteidigen gilt, wie andererseits die Idee der Gerechtigkeit selbst, ohne die eine solche apologetische Notwendigkeit nicht bestünde, und die ihr Modell am Tausch von Vergleichbarem hat.“ (Adorno 2003a, S. 465)

Ideologisch ist das Vorurteil also gerade deshalb, weil es sich nicht rundheraus gegen den Gleichheitsgrundsatz wendet und auch seine Bezugnahme auf diesen nicht allein als taktisch-instrumentell gewertet werden kann. Vielmehr klingt im ideologischen vorurteiligen Sprechen sowohl die diskriminierende Praxis als auch die egalitäre Norm an, es reproduziert sowohl den „problematischen gesellschaftlichen Zustand[es]“ der Diskriminierung als auch die egalitäre „Idee der Gerechtigkeit“, gegen die dieser Zustand verstößt. Erst wenn sich die Möglichkeit eines Anderen gesellschaftlich anzeigt – und d.h. nicht nur für die KritikerInnen in irgendeiner Art von Hellsicht, sondern auch in den Wahrnehmungsmustern und Sprechweisen der kritisierten Akteurinnen und Akteure selbst – kann man von denjenigen Mustern, mit denen am Bestehenden festgehalten wird, als Ideologie sprechen. Erst unter den

Kontingenzbedingungen moderner Gesellschaften sind also ideologische Phänomene überhaupt möglich:

„Wo bloße unmittelbare Machtverhältnisse herrschen, gibt es eigentlich keine Ideologien. [...] Eine rationale Theorie des monarchischen Systems, die dessen eigene Irrationalität begründen soll, müßte überall dort, wo das monarchische Prinzip noch substantiell ist, wie Majestätsbeleidigung klingen.“ (Adorno 2003a, S. 465)

Man kann sagen, dass Vorurteilsäußerungen ihre besondere Tragik darin haben, dass sie zwar die egalitäre Norm als *paradoxe Bedingung der Diskriminierung* reflektieren – es werden heute etwa in vielen Kontexten nicht mehr ‚Ausländer‘ angefeindet, ohne die jeweilige Position zugleich irgendwie als egalitär auszuweisen. Aber sie vollziehen diese Reflexion auf solche Weise, dass der immanente Widerspruch der Gleichheitsidee gewissermaßen falsch aufgehoben und damit auch der Widerspruch innerhalb der diskriminierenden Praxis entschärft wird. Tragisch ist dieser Vorgang, weil in ihm nicht Reflexion durch Blindheit, Ignoranz o.ä. abgebrochen wird, sondern durch Reflexion selbst. Diese Tragik ist aber keineswegs als unabwendbare Notwendigkeit aufzufassen. Vielmehr kann die daraus folgende Konsequenz einer Nichtidentität der egalitären Reflexion – dass diese auch in anti-egalitärer Weise erfolgen kann – zugleich als theoretischer Ansatzpunkt und Bedingung der Vorurteilkritik dienen. Denn die Kritik muss, will sie mehr als bloßer Protest sein, eine Spur des eigenen normativen Ausgangspunktes in der kritisierten Praxis voraussetzen (vgl. Bonacker 2000, S. 35).

4.5.2 Vorurteilkritik als „normative Theorie ohne Normativität“

Zwar nimmt auch eine sozialwissenschaftliche Kritik des Vorurteils ihren Ausgang bei gegenwärtigen Problematisierungen von Personenauffassungen und muss dies tun, sofern sie ihren Gegenstand überhaupt treffen will – ein methodologisches Selbstverständnis, das in Kapitel 3.3 unter bedeutungstheoretischen Gesichtspunkten bereits expliziert wurde. Mit ebenso großer Notwendigkeit muss sie sich aber in der Art ihres Anknüpfens an diese Problematisierungen von anderen Diskursbeiträgen unterscheiden, um ihr kritisches Potential entfalten zu können. Blicke sie in paternalistisch-aufklärerischer Haltung bei der bloßen Behauptung einer überlegenen Normativität stehen, so wäre nicht einsichtig, inwiefern sie sich von einem beliebigen anderen moralischen Standpunkt unterscheiden (Bonacker 2000, S. 33; vgl. auch Honneth 2007c, S. 58). Wie oben bereits angerissen, vollzieht sie diesen Schritt „von Zeitdiagnose zu Gesellschaftskritik“ (Bonacker 2000, ebd.), indem sie auf spezifische Weise die Kontingenz ihrer *eigenen Unterscheidungen* reflektiert, um so eine neue Perspektive auf die Kontingenz der *kritisierten Unterscheidungen* zu

erschließen. Kritik braucht somit immer zwei Ansatzpunkte: Die geltende normative Ordnung ihres Gegenstandsbereiches (in dem sie selbst vorkommt), innerhalb der bestimmte Differenzkonstruktionen als problematisch angesprochen werden können; und die Kontingenz dieser Normativität, die die Geltung des eingenommenen Standpunktes unterläuft und damit das eigene kritische Potential bedingt. Insofern ist Kritik gleichzeitig Teil des Bestehenden, nimmt ihren Ausgangspunkt im Protest gegen diskriminierende Differenzkonstruktionen, und unterläuft diese Unterscheidung, indem sie darauf reflektiert, dass die egalitäre Norm sich selbst nicht gleich ist, d.h. keinen ‚reinen‘ Ausgangspunkt zur Vorurteilkritik bietet, sondern im Vorurteil selbst schon vorkommt. In dieser „notwendige[n] und unmögliche[n] Gleichzeitigkeit von Innen und Außen“ besteht die „Paradoxie der Kritik“ (Bonacker 2000, S. 30): Dass sie zugleich normativ urteilend zu gesellschaftlichen Tatbeständen Stellung bezieht, ohne dabei aber ihre Position aus einer bereits bestehenden Normativität ableiten zu können. Denn unter „nicht- oder nachessentialistischen Bedingungen“ (ebd., S. 11) muss sich kritische Theorie stets dessen bewusst bleiben, dass „in der Kritik nicht-legitimer Institutionalität [...] auf etwas noch nicht legitimes zurückgegriffen werden [muss], dass seinerseits mit Kritik konfrontiert werden kann“ (ebd., S. 13).

Übersetzt in die hier entwickelte Vorurteilkritik bedeutet dies erstens, dass die Praxis der Kritik eine Norm mit den kritisierten Sprechweisen teilen muss (Gleichheitsideal), dass sie zweitens diese Norm aber als interpretationsbedürftig bzw. ambivalent ausweist und drittens zeigt, wie diese Interpretationsbedürftigkeit in den kritisierten Sprechweisen invisibilisiert wird (in naturalisierenden Differenzkonstruktionen). D.h. Ausgangspunkt der Kritik ist eine geltende Norm, man sagt: Es wird Ungleichheit reproduziert, die ungerecht ist. Die Operation der Kritik ist selbst aber kein ungebrochener, deduktiver Normvollzug inklusive fertigem Gegenbild zum kritisierten Vorurteil (etwa einem Bild davon, wie perfekte, gerechte Gleichheit aussähe), sondern eine Zurückweisung der Vereindeutlichung der Norm, die das kritisierte Gegenüber vornimmt. Das Problem ist Ungleichheit, aber nicht im Unterschied zu perfekter Gleichheit, sondern im Unterschied zu einer Ungleichheit, die nicht mehr problematisiert werden kann.

Eine solche „normative Theorie ohne Normativität“ muss im Anschluss an Thorsten Bonacker insbesondere zwei Probleme berücksichtigen: Sie muss (1) „eine zureichende gesellschaftstheoretische Begründung“ für die prinzipielle Unvollständigkeit von Normen bzw. deren Kontingenz geben (ebd., S. 14), um die beanspruchte „normative Kraft der Kontingenz“, also das, was an ihrer normativen Grundlage über geltende Normen hinausreicht, zu rechtfertigen. Und sie muss (2) zeigen, dass bzw. inwiefern in der kritisierten Praxis wirklich schon die Norm reflektiert wird, die sie selbst zum Ausgangspunkt hat. Kann sie dies nicht, bleibt der Einsatz der Kontingenz als normativer Rückhalt ‚zweiter Ordnung‘ selbst essentialistisch bzw. gerät zum naturalistischen Fehlschluss, der aus der deskriptiven Fest-

stellung der möglichen Veränderbarkeit eines Phänomens die präskriptive Forderung von dessen Veränderung ableitet. Mit Theodor W. Adornos kritischer Theorie lässt sich Bonacker zufolge eine normative Theorie formulieren, die beiden Kriterien gerecht wird.

Die Begründung der Kontingenz geltender Normen nimmt ihren Ausgangspunkt in einem erkenntniskritischen Argument. Bonacker verortet das „antiessentialistische Motiv“ kritischer Theorie „in einer Dialektik von Geltung und Genese, die jeden in kognitiven oder evaluativen Kontexten erhobenen Geltungsanspruch unterläuft und die dadurch zugleich einem essentialistischen Standpunkt seine Aporien aufzeigt“ (ebd., S. 132).⁹ Einerseits widersprechen sich Geltung und Genese: Geltung beansprucht die Unbedingtheit des Geltenden, Genese hingegen dessen Relativität. Mit Adorno lässt sich aber zeigen, dass beide Aspekte zugleich auch aufeinander verweisen: Das Beanspruchen von Geltung impliziert die Genese (Relativität) des Geltenden, weil es sonst gar keine Geltung beanspruchen müsste – es gälte immer schon. Das relativierende Moment der Genese hingegen macht nur gegenüber einem Gegenstand Sinn, bzgl. dessen schon Geltung beansprucht wird. Wenn er nicht als geltend behauptet würde, könnte er gar nicht auf seine Genese hin befragt werden:

„Alles was Geltung beansprucht muß mit anderen Worten auf seine Einheit immer schon verzichten und ist immanent unhintergebar different, weil Geltung und Genese aufeinander verweisen müssen.“ (Ebd., S. 150)

Diese Dialektik lässt sich zunächst anhand von Erkenntnisakten nachvollziehen, d.h. im Nachweis einer immanenten Selbstwidersprüchlichkeit jedes begrifflichen Bezugs auf die Welt. Die Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis fasst Adorno als Aporie:

„Für die Erkenntniskritik liegt diese Bedingung weder im erkennenden Subjekt noch in der objektiven Welt, sondern in der konstitutiven Nichtidentität von Begriff und Sache oder von (erkennendem) Begriff und (erkannter) Welt. Erkenntnis ist nur dann Erkenntnis, wenn sie nicht schon vorher mit der Welt in Einklang gebracht, das heißt identifiziert wird, denn in einem solchen Fall würde die Notwendigkeit von Erkenntnis hinfällig. Wenn wir mit Begriffen immer schon erkennen würden – wie der Realismus und Der Nominalismus Adorno zufolge

9 „Genese“ kann dabei nicht nur eine diachrone Bedeutung annehmen, d.h. die historische Entwicklung eines Gegenstandes bezeichnen, sondern auch eine synchrone, mit der „die innere Struktur, das heißt die Konstitution von etwas“ bezeichnet wird (Bonacker 2000, S. 16). Dabei wird zur „Konstitution“ sozialer Phänomene, den praxistheoretischen Annahmen dieser Arbeit entsprechend (vgl. Kap. 3), auch deren Einbindung in einen jeweiligen sozialen Kontext gezählt.

unterstellen –, dann bräuchten wir nicht mehr zu erkennen. Der Begriff der Erkenntnis verlöre seinen Sinn, der erst dadurch entsteht, daß Begriff und Sache nicht zusammenfallen.“ (Bonacker 2000, S. 159)

Der gelingende Erkenntnisakt hat demnach paradoxerweise zur Voraussetzung, dass das darin Begriffene nicht vollständig im Begriff aufgeht. Hiermit ist eine grundlegende Spannung im begrifflichen Sprechen beschrieben: Wie jede faktische Feststellung von etwas schon eine begriffliche Bestimmung dessen voraussetzt, so macht keine begriffliche Konstruktion Sinn „ohne allen Bezug auf Faktizität“ (Adorno zit. n. Bonacker 2000, S. 160). Erkenntnis wird in erkenntniskritischer Perspektive also gerade dadurch möglich, dass sie auf ihre eigene Unmöglichkeit, d.h. die Unauflösbarkeit der besagten Spannung, reflektiert.

„Die Differenz zwischen Begriff und Sache bildet in der erkenntniskritisch angelegten Methodologie der kritischen Theorie mit anderen Worten die Bedingung der Möglichkeit, um überhaupt von Erkenntnis sprechen zu können. Gleichzeitig ist sie aber auch die Bedingung der Unmöglichkeit vollständiger Erkenntnis, bei der die Differenz von Begriff und Sache zur Deckung käme.“ (Ebd., S. 160)

Genau diese Spannung im Begriff der Erkenntnis lässt sich mit Bonacker als Spannung von Geltung und Genese fassen: „In dem für Erkenntnis notwendigen Begriffsbezug äußert sich ihr Geltungsaspekt und im ebenso unhintergehbaren Sachbezug ihr genetischer Aspekt.“ (Ebd.)

Da aber der „Sachbezug“ des Sprechens nicht realistisch, d.h. nicht als Korrespondenz von sprachlichen Zeichen und außersprachlicher Welt, gedacht werden kann (vgl. Kap. 3.2), muss das besagte genetische Moment, das den Geltungsaspekt jeder Proposition unterläuft, in anderer Form konzipiert werden. In der kritischen Theorie Adornos, so Bonacker, ist dieses Moment als Praxisaspekt des Sprechens bestimmt, d.h. als dessen Einbindung in jeweilige Handlungskontexte, die aber nicht als etwas schlechthin außersprachliches gedacht werden, sondern als praktisches Moment sprachlicher Bedeutung. Dies gilt auch für sozialwissenschaftliche Gegenstände, die niemals im Sinne einer „reinen Subjekt-Objekt-Beziehung“ konzipiert werden können (ebd., S. 166), sondern immer als durch gesellschaftliche Praxis Vermittelte: „Tatsachen aber gehören der Praxis an, sie bezeichnen überall den Kontakt des einzelnen Subjekts mit der Natur als *gesellschaftlichem* Objekt [...]“ (Adorno zit. n. ebd.; Herv. F. K.). An dieser Stelle konvergiert die erkenntniskritische Position Bonackers mit der Praxistheorie der Bedeutung, die in Kapitel 3 im Zusammenhang des Performativitätsbegriffes verhandelt wurde:

„Der Bedeutungsgehalt von Begriffen kann also nicht unter Absehung ihrer gesellschaftlichen Verwendungsweisen bestimmt werden, so daß sich der Sachbezug von Begriffen nicht ohne den Praxis- beziehungsweise Erfahrungsbezug denken lässt.“ (Ebd.)

Demzufolge ist jeder Erkenntnisakt, und damit jeder Akt der Kritik, auch ein sprachpraktischer Akt, der seinen Sinngehalt maßgeblich durch die Einbettung in einen jeweiligen sozialen Kontext erlangt.¹⁰ Die Dialektik von Genese und Geltung, die bei Adorno die Unhintergebarkeit der Kontingenz begründet, ist nach Bonacker also „als notwendige Kontextualität jeder Geltung“ zu verstehen (Bonacker 2000, S. 151):

„Danach sieht sich jeder Geltungsanspruch immer schon in einen ihn begrenzenden Kontext gestellt, der das genetische Moment im Erheben von Geltungsansprüchen zum Tragen bringt. Das Bemühen um kontextunabhängige Erkenntnis oder kontextunabhängige moralische Normen ist infolgedessen zum Scheitern verurteilt.“ (Ebd.)

Auch in dieser Hinsicht konvergiert Adornos Kontingenzbegründung mit derjenigen, die in Kapitel 3.3 im Anschluss an Winch und Wittgenstein gegeben wurde: Es gibt keine Regel, die ihren eigenen Gebrauch regeln kann – „wir werden immer zu einem Punkt gelangen, an dem wir über die Anwendung der Formel Rechenschaft abgeben müssen“ (Winch 1966, S. 41).

Hinsichtlich der Frage einer normativen Begründung der Vorurteilkritik ist aber vor allem von Interesse, inwieweit sich das erkenntniskritische Argument auf den Bereich normativer Geltungsansprüche übertragen lässt, inwieweit also „Genese und Geltung auch in Bezug auf moralische Normen konstitutiv aufeinander bezogen sind“ (Bonacker 2000, S. 210). Bonacker geht diesbezüglich davon aus, dass Adornos „Metakritik der Erkenntnistheorie“ mit einer „Metakritik der Moralphilo-

10 Wenngleich übrigens Adornos Wittgenstein-Rezeption immer sporadisch blieb und vor allem von antipositivistischer Skepsis gegenüber den frühen Thesen des *Tractatus* geprägt war, finden sich vereinzelt auch explizite Hinweise auf die Parallelität seiner Überlegungen mit denen einer pragmatischen Bedeutungstheorie. So hält er etwa in seiner *Einleitung zum Positivismusstreit* fest: „Wittgenstein musste dem Rechnung tragen, daß sie [die Sprache, F. K.] von allem faktisch Seienden sich abhebt, weil es nur durch sie gegeben wird, und dennoch denkbar ist nur als Moment der Welt, von der seiner Reflexion gemäß anders als durch Sprache hindurch nichts gewußt werden kann. Damit hat er die Schwelle eines dialektischen Bewußtseins von den sogenannten Konstitutionsproblemen erreicht und das Recht des Szientismus ad absurdum geführt, dialektisches Denken abzuschneiden.“ (Adorno 2003b, 301 f.; vgl. zur Konvergenz von Adornos Kritischer Theorie und Wittgensteins Sprachkritik auch Wiggershaus 2000; Wiggershaus 1975; Demmerling 1994; Wellmer 2007; Richter 2010)

sophie“ die argumentative Grundstruktur teilt, „daß sie schon Gedeutetes kritisch im Hinblick auf uneingestandene Aporien deutet, um auf diesem Weg zu Aussagen über den Gegenstand, also über moralische Normen, zu gelangen“ (Ebd., S. 202).

„Würden moralische Normen vollständig begründbar sein, bräuchten sie eigentlich gar nicht begründet zu werden. Weil aber der Geltungsanspruch, um ein solcher zu sein, die Norm als nicht vollständig begründbar voraussetzt, steckt im Anspruch auf Begründung beziehungsweise auf begründete Geltung schon die Antinomie moralischer Normen. [...] Mit anderen Worten: Normen, die Geltung beanspruchen und kognitiv begründbar sein sollen, können gar nicht vollständig begründbar sein, weil sie ansonsten gewissermaßen selbstevident wären und keinen Anspruch auf Geltungsbegründung erheben müssten.“ (Ebd.)

Mit dieser Übertragung des erkenntniskritischen Arguments auf die Kritik moralischer Normen wird das erste der obengenannten Kriterien einer „normativen Kritik ohne Normativität“ erfüllt. Es wird die prinzipielle Kontingenz nicht nur von deskriptiven, sondern auch evaluativen Urteilen begründet. Das Theoriemodell einer normativen Theorie ohne Normativität kann hierbei freilich nicht stehenbleiben, denn Erkenntniskritik macht zwar plausibel, dass jeder Anspruch auf Normgeltung hinsichtlich seiner Genese zu befragen ist bzw. durch diese in Frage gestellt wird; sie kann aber nicht begründen, warum *spezifische* Normvollzüge zum Gegenstand der Kritik werden sollten, und andere nicht. Erkenntniskritik kann

„nicht erklären, worin die *Ungerechtigkeit* besteht, sondern nur, warum Deutungen notwendig kontingent sind und warum eine kritische Theorie sich deshalb als Deutung zweiter Ordnung, als Denken in Modellen verstehen muß. Ungerechtigkeit kann als solche erst benannt werden, wenn eine darauf abzielende Theorie evaluativ zur Welt Stellung nimmt und dazu muß sie sich auf Normen beziehen, die Werturteile begründen und legitim erscheinen lassen.“ (Ebd., S. 203; Herv. F. K.)

Um einen Ansatzpunkt für die normative Zurückweisung bestimmter Sprachpraxen zu gewinnen, muss die Kritik also „evaluativ zur Welt Stellung“ nehmen und dabei auf geltende Normen, im Falle der Vorurteilkritik: auf geltende Auffassungen der Gleichheitsidee, Bezug nehmen. Es wäre ein Missverständnis anzunehmen, dass eine Selbstwidersprüchlichkeit im kritisierten Sprechen bzw. dessen Ausblenden der eigenen Kontingenz schon einen zureichenden Grund der Kritik böten. Weder aus dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten noch aus der Kontingenz aller performativen und deskriptiven Urteile lässt sich eine prinzipielle Normativität ableiten. Bspw. wäre es absurd und reduktionistisch, einer rassistischen Rhetorik allein logische Inkonsistenz vorzuhalten. Zudem wird der logische Reduktionismus einer solchen Position von der anderen Seite her ersichtlich, wenn man sich vergegenwärt-

tigt, dass auch ein offener, selbstwiderspruchsfreier Rassismus in den Gegenstandsbereich der Vorurteilkritik fiele.¹¹

Die Einsicht in die prinzipielle Kontingenz aller Normvollzüge bzw. -begründungen bildet zunächst das Korrektiv, mit dem sich die Kritik dagegen absichert, selbst autoritär zu werden. Wie kann sie darüber hinaus aber auch dazu gebraucht werden, den autoritären Charakter des kritisierten Sprechens auszuweisen? An dieser Stelle, kommt die zweite der eingangs genannten Anforderungen an eine „normative Theorie ohne Normativität“ zum Tragen, nämlich das Selbstverständnis als Teilnehmerin ihres Gegenstandes:

„jede normative Kritik einer institutionellen Ordnung oder bestimmter sozialer Praktiken [...] setzt immer schon eine gewisse Affirmation derjenigen moralischen Kultur voraus, die in der betreffenden Gesellschaft vorherrscht; denn ohne eine solche Identifikation mit dem jeweils vorfindlichen Werthorizont wäre der Kritiker gar nicht in der Lage, etwas als einen sozialen Mißstand zu identifizieren, was auch von den restlichen Mitgliedern der Gesellschaft potentiell als Unrecht wahrgenommen werden kann. Eine Form der Gesellschaftskritik hingegen, die den lokal eingespielten Werthorizont einzuklammern oder zu transzendieren versucht, indem sie sich auf externe, universalistische Moralprinzipien beruft, nimmt zwangsläufig eine zu distanzierte Perspektive ein, um von ihren Adressaten noch verstanden werden zu können.“ (Honneth 2007c, S. 57 f.)

Diese Anforderung beinhaltet nun aber die eingangs besprochene Paradoxie kritischer Erkenntnis: Kritik kann einerseits ihren Gegenstand normativ nur dann treffen – und d.h. bezogen auf die Vorurteilsforschung: überhaupt nur treffen – wenn sie

11 Wie in der Einleitung dieser Arbeit sowie im vorigen Abschnitt zum Ideologiebegriff bereits nahegelegt, gilt dies unter der Einschränkung, dass der Gegenstand der Vorurteilkritik im engeren Sinne tatsächlich erst mit *selbstrechtfertigenden*, performativ widersprüchlichen Vorurteilsausdrücken beginnt; und zwar in dem Sinne, dass zur Zurückweisung explizit und widerspruchslös anti-egalitärer (Sprech-)Handlungen gar keine Kritik nötig ist: Ihr Normverstoß ist offensichtlich und ihre Argumentationsstruktur im oben beschriebenen Sinne nicht ideologisch. Natürlich waren auch die Anschläge vom 11. September 2001 antiamerikanische Taten, aber um sie als solche zu kennzeichnen, bedarf es keiner Kritik. Sie verstoßen eindeutig gegen etablierte demokratische Normen und geltendes Recht. Die Antiamerikanismuskritik setzt gewissermaßen erst dort ein, wo bspw. die Terrorakte vor dem Hintergrund demokratischer Normen gerechtfertigt oder begründet werden: ‚Die Amerikaner haben es nicht anders verdient‘, ‚sie haben die Taten mit ihren eigenen Menschen- und Völkerrechtsverletzungen provoziert‘, etc. Anders formuliert: Wo Kritik keine Spur der von ihr selbst beanspruchten Normen (Gerechtigkeit, Gleichheit) im Kritisierten voraussetzen kann, verfehlt sie ihren Gegenstand bzw. hat diesem paradoxerweise nichts *entgegenzusetzen*.

geltende Normen aufgreift, die sie gegen den Gegenstand richtet, sich selbst also als Teil derselben Sprachpraxis begreift, der auch dieser angehört. Sie kann andererseits ihn aber nur *kritisch* treffen, wenn sie die grundlegende Annahme einer prinzipiellen Unvollständigkeit normativer Gründe auch auf sich selbst anwendet, und sich dadurch von anderen Positionen in ihrem Gegenstandsbereich unterscheidet. Vor dem Hintergrund der erkenntniskritischen Argumentation ließe sich vereinfachend zusammenfassen, dass der Anspruch *begrifflicher Geltung* die notwendige Äußerlichkeit der Kritik zum Kritisierten erzeugt, während die praktische Teilnahme ihren *genetischen* Bezug zum „Innen“ des Gegenstandes herstellt. Das Problem besteht nun darin, dass jener genetische Bezug zugleich die begriffliche Distanz zum Gegenstand unterläuft, und jede Kritik somit potentiell Gefahr läuft, in unkritische Normativität abzugleiten. Mit Habermas stellt sich die Frage, „was es heißt, als Argumentationsteilnehmer einen unparteiischen Standpunkt einzunehmen“ (Habermas 1995, 60 f.).

Die vorliegende Arbeit geht von der Annahme aus, dass dieses Spannungsverhältnis zwischen genetischer Teilnahme und unparteiischer Geltung nicht zu einer der beiden Seiten bzw. in einem übergreifenden Dritten restlos aufgelöst werden kann. Vielmehr bleibt die beschriebene Paradoxie zugleich Bedingung und Bedrohung kritischer Erkenntnis. Die stets vorläufige ‚Lösung‘ für dieses Problem, besteht in einer methodologischen Reflexion jener Paradoxie. Eine Möglichkeit hierzu wird im folgenden Abschnitt mit dem Begriff der „erschließenden Kritik“ (Bonacker 2008) umrissen. Dieses Kritikmodell beruht auf einer rekonstruktionslogischen Position, die auf eine Erschließung systematisch verdeckter Aspekte gesellschaftlicher Praxen zielt.

4.5.3 Rekonstruktion und Rhetorik: „erschließende Kritik“

Eine kritische Sozialwissenschaft kann weder als „externe (oder starke und kontexttranszendierende)“, noch als „interne (oder schwache und kontextualistische) Form der Kritik“ (Celikates 2009, S. 160 f.) aufgefasst werden. Beide Modelle führen in komplementäre epistemologische und normative Probleme. Die externe Variante droht den sinnverstehenden Bezug zu ihrem Gegenstand zu verlieren und zu einer autoritären Vormundschaft zu werden; die interne Variante hingegen kann mangels der nötigen Distanz zum Gegenstand ihren begrifflichen Geltungsanspruch nicht einlösen und gerät allzu leicht zu einer affirmativen Reproduktion der untersuchten Normen und Wissensbestände. Beide Varianten sind damit im engeren Sinne des Begriffes unkritisch.

Auf welcher Grundlage kann aber eine Kritik stehen, die den Grundsatz eines „methodologischen Egalitarismus“ (Celikates 2009, S. 102) beibehält, d.h. sich kein prinzipielles epistemologisches oder normatives Privileg gegenüber den beobachte-

ten Subjekten zuspricht, und dennoch mit ihrer Theoriebildung über deren Praxen hinausweisen möchte? Die Antwort, die die kritische Theorie hierauf in verschiedenen Variationen gegeben hat, ist ein *rekonstruktionslogisches* Vorgehen (vgl. Honneth 2007c, S. 59). Hier wird die Paradoxie der Kritik, vereinfacht gesagt, dadurch gelöst, dass man dem Gegenstand selbst eine immanente normative und kognitive Ambivalenz zuschreibt, eine Nichtidentität der vollzogenen Praxis, die von den Agierenden selbst in unterschiedlichem Maße, aber niemals gänzlich, reflektiert werden kann. Die Aufgabe kritischer Theorie ist dann, in einer jeweils spezifischen Hinsicht offenzulegen, was Agierende ‚noch tun‘, indem sie etwas Bestimmtes tun. Das Problem gleichzeitiger Teilnahme und Distanz wird also dahingehend aufgehoben, dass man an den kritisierten Praxen teilnimmt, indem man ihnen ihre blinden Flecken bzw. „strukturellen Reflexivitätsdefizite“ (Celikates 2009, S. 166) aufzeigt, und mit einer solchen „erschließenden Kritik“¹² (Bonacker 2008; Honneth 2000) zugleich über sie hinausweist. Da dieses rekonstruktive Modell bzw. die darin formulierte Nichtidentitäts-Annahme auch auf die kritische Praxis selbst anzuwenden ist, hat es Konsequenzen für das methodologische Selbstverständnis kritischer Theorie und die Geltungsansprüche der von ihr formulierten Hypothesen. Sie muss erstens davon ausgehen, dass auch ihr eigenes Handeln blinde Flecken aufweist und prinzipiell *Deutung* ist, d.h. ihre Ergebnisse niemals an einem äußeren Kriterium restlos eingelöst werden können. Und sie muss sich zweitens, in Ermangelung zwingender Belege und externer Bewertungsmaßstäbe, auf ihren *rhetorischen* Charakter besinnen, d.h. darauf, dass sich das Gelingen ihrer Deutungen letztendlich daran zeigt, dass sie andere von deren Geltung überzeugt. Beide Aspekte eines rekonstruktionslogischen Kritikmodells – praxistheoretische Gegenstandsbestimmung und rhetorisches Selbstverständnis – werden im Folgenden umrissen und auf das Vorgehen einer soziologischen Vorurteilkritik angewendet.

-
- 12 Der Terminus wurde ursprünglich von Axel Honneth eingeführt, um die Aktualität von Adornos und Horkheimers *Dialektik der Aufklärung* gegen Lesarten zu verteidigen, die diese als performativ selbstwidersprüchliche, radikal pessimistische Geschichtsphilosophie betrachten. Erschließende Kritik bezeichnet demnach eine bestimmte rhetorische Form der Gesellschaftstheorie, die das Ziel verfolgt, nicht „sozialtheoretisch eine andere Interpretation der Gattungsgeschichte vorzuschlagen, sondern eine veränderte Wahrnehmung von Beständen unserer scheinbar vertrauten Lebenswelt zu provozieren, durch die wir auf deren pathologischen Charakter aufmerksam werden“ (Honneth 2000, S. 84). Durch rhetorische Mittel wie Metaphern, Chiasmen und Übertreibungen wird versucht, die praktisch fraglose Geltung etablierter Wahrnehmungsmuster und Wertüberzeugungen in ethischer Hinsicht zu problematisieren (vgl. ebd.). Dabei formuliert erschließende Kritik nicht unmittelbar Gerechtigkeitsurteile, sondern sie zielt auf „soziale Pathologien“ (ebd., S. 80), d.h. sie befragt die in Gerechtigkeitsurteilen angelegten moralischen Maßstäbe selbst.

In Kapitel 3.2 wurde auf der Grundlage von Wittgensteins Praxistheorie der Bedeutung für eine „systematische Ambiguität“ sprachlicher Ausdrücke argumentiert. D.h. dass Sprechakte prinzipiell ihre praktische Bedeutung erst im Rahmen eines über sie hinausweisenden lebensweltlichen Praxiszusammenhangs gewinnen. Weder Sprecher noch Hörer können sich im Prozess der Kommunikation auf eine ‚gesicherte Übertragung‘ von Information verlassen, die nach expliziten Regeln codiert und decodiert werden könnte: „Die Deutungen allein bestimmen die Bedeutung nicht.“ (Wittgenstein 2006, S. 344) Etwas meinen, so könnte man auch sagen, ist keine subjektive, sondern eine interaktive Tätigkeit, die zudem fließend in die alltäglichen Praxen eines lebensweltlichen Zusammenhangs übergeht (vgl. Wellmer 2004, S. 60 ff.). Die (intendierte und nicht-intendierte) praktische Bedeutung eines jeden Sprechhandelns entsteht erst durch dessen Einbettung in einen lebensweltlichen Kontext, der vom sprechenden Subjekt nicht völlig kontrolliert werden kann, weil er konstitutiv für dessen Sprechen ist, und den es doch mit seinem Handeln mit reproduziert. Soziale Praxen können hinsichtlich dieses ‚Bedeutungsüberschusses‘ in kritischer Absicht befragt werden. Im Rahmen einer Vorurteilskritik kann etwa das Sprechen über Amerika hinsichtlich der diskriminierenden Differenzkonstruktionen befragt werden, die in diesem mitkommuniziert werden.

Dieses zunächst bedeutungstheoretisch gefasste Phänomen der Nichtidentität zielgerichteten Handelns wird im Rahmen kritischer Theorie zum Ansatzpunkt einer „immanenten Kritik“ (Honneth 2007c, S. 68), die eine „betreffende Lebensform oder das betreffende Subjekt anhand von Maßstäben beurteilt, die diese selbst aufgestellt hat bzw. die in ihr selbst impliziert sind“ (Jaeggi 2005a, S. 59). Dabei ist entscheidend, dass die systematische Ambiguität des Sinngehalts von (Sprech-) Handlungen nicht nur zu einem pluralistischen Nebeneinander verschiedener Bedeutungsfacetten führen kann, sondern auch zu selbstwidersprüchlichen Konstruktionen innerhalb einer Praxis. An solchen performativen Widersprüchen setzt eine immanente Kritik an, indem sie diese als Phänomene der „Verdinglichung“ (Honneth 2005; Demmerling 1994, S. 118 ff.) bzw. „Entfremdung“ behandelt: „Angesprochen ist damit die Eigendynamik von Verhältnissen, die gegenüber den in ihnen Handelnden zur ‚fremden Macht‘ geworden sind.“ (Jaeggi 2005b, S. 124; vgl. auch Adorno 1973b, S. 358)

Damit ist zugleich eine wichtige Einschränkung des Gegenstandsbereichs kritischer Theorie bezeichnet, denn mit dem oben umrissenen praxistheoretischen Hinweis auf die „notwendige Kontextualität“ (Bonacker 2000, S. 151) jeden sinnvollen Handelns ist nicht an sich schon das Problem benannt, gegen das sie sich richtet. Wie im Rahmen der Erläuterung des Ideologiebegriffs (Kap. 4.4) bereits gezeigt wurde, ist die Tatsache, dass Handlungsfähigkeit auf einer Ausblendung der Kontingenzen von zugrunde gelegten Unterscheidungen beruht, kein veränderungsbedürftiger Missstand, sondern konstitutive Notwendigkeit von Handeln überhaupt. Unbeobachtete Ambiguität und Kontextualität von Handeln wird erst in dem Moment

zum Problemgegenstand der Kritik, in dem potentiell beobachtbare Aspekte einer Praxis von der Reflexion ausgeschlossen und als natürliche nochmals festgeschrieben werden: „Die gesellschaftliche Praxis, auf die die Deutung sich richtet, ist verstellt, genauer: verstellt *sich* durch Konstruktionen, die das prozessuale Geschehen der Praxis objektivierend stillstellen – ihren ‚Text‘ auf ‚Begriffe‘ oder ‚Systeme‘ reduzieren.“ (Menke 1997, S. 56) Kritik zielt somit immer auf ein Sichtbarmachen von performativen Selbstwidersprüchen, in denen ein Praxisvollzug sich systematisch gegen die eigene Kontingenz abschirmt.

Dieser Hinweis ist wichtig, da sonst leicht der Eindruck entstehen kann, Ziel kritischer Theorie sei ein ‚restlos aufgeklärter‘ Zustand, in dem vollständig selbstidentische Subjekte vollkommene Kontrolle über das eigene Handeln erlangen. Christoph Menke hat am Beispiel des Entfremdungsbegriffs bei Horkheimer aufgezeigt, inwiefern Texte zumindest der frühen Frankfurter Schule zu diesem Missverständnis selbst beitragen. Mit dem Begriff der Entfremdung wählt Horkheimer demzufolge „ein Interpretament, mit dem ein ganzes Feld zugleich binärer wie hierarchischer Oppositionen verbunden ist“ (ebd., S. 50). Die mit dem Entfremdungsbegriff einhergehenden hierarchischen Oppositionen widersprechen aber dem zuvor von Horkheimer selbst umrissenen praxistheoretischen Konzept, denn sie zeichnen den „Entwurf eines Modells unentfremdeten Handelns als differenzlos beisichbleibende Übersetzung“ (ebd.). Demnach würden im nicht entfremdeten Zustand die Notwendigkeiten menschlicher Existenz restlos in vollkommen kontrollierte Produktion übersetzbar sein. Ein solches Idealbild ist aber Ausdruck einer „Idee ungeprübter Transparenz“ (ebd.), die mit dem oben explizierten erkenntnis- und moralkritischen Selbstverständnis kritischer Theorie nicht vereinbar ist:

„Im überhellen Licht des Entfremdungsbegriffes erscheint damit *alle* unbeherrschbare Notwendigkeit als scheinhaft, *alle* nicht selbstgesetzte Objektivität als falsch. Die Kritik der Entfremdung ist unkritisch: Sie kann nicht zwischen scheinhafter und wirklicher Notwendigkeit, zwischen Objektivismus und Objektivität unterscheiden.“ (Ebd.)

Fernerhin sind solche und ähnliche Gebräuche des Entfremdungsbegriffs „unkritisch“, insofern sie davon ausgehen, „dass sich das (für das menschliche Leben) objektiv Gute auszeichnen lässt“, und sie somit einer „objektivistisch-perfektionistischen Ethik“ entsprechen, die auf einen moralischen „Paternalismus“ hinausläuft (Jaeggi 2005a, S. 47). Die nichtidentischen Momente gesellschaftlicher Praxis, so lässt sich gegen solche Entfremdungskonzepte einwenden, sind „nicht nur etwas Verhinderndes, sondern Ermöglichendes“ (Menke 1997, S. 53). Sie bilden auch einen Widerspruch zum Ideal absoluter Kontrolle und naturwüchsiger Identität, gegen das sich kritische Theorie ja gerade richtet. Gäbe es diese Brüche innerhalb gesellschaftlicher Praxen nicht, und wären „Reflexivität und Kritik“ nicht auch „imma-

nente und konstitutive Dimensionen der Alltagspraxis“ (Celikates 2009, S. 164), so wäre Kritik überhaupt unmöglich.

Die Rekonstruktionen kritischer Theorie befassen sich also nicht mit vollkommen ‚paranoiden‘ Subjekten oder ‚objektiv‘ falschen Normen, sondern mit „Pathologien‘ zweiter Ordnung“ (Celikates 2009, S. 169), d.h. mit solche Praxen, in denen ein selbstreflexives Potential zwar anklingt, aber zugleich durch eine „Naturalisierung gesellschaftlicher Verhältnisse“ verdeckt wird.

„Der unhinterfragte Schein der Legitimität oder der Natürlichkeit bestimmter sozialer Praktiken und Institutionen – den man natürlich auch als Ideologie bezeichnen kann – lässt sich deshalb auf einer *zweiten* Ebene verorten, weil durch ihn die Reflexion und Kritik von Meinungen, Dispositionen, Präferenzen, Handlungsweisen und sozialen Kontexten auf der ersten Ebene verhindert oder erschwert wird.“ (Ebd.)

So lassen sich Vorurteile als Sprachpraxen bestimmen, die eine Reflexion und Kritik der eigenen, diskriminierenden Differenzkonstruktionen durch einen „unhinterfragte[n] Schein der Legitimität“ oder „Natürlichkeit“ erschweren. Damit eine solche rekonstruktive Kritik „zweiter Ordnung“ gelingt, ist entscheidend, dass die Problematik der jeweiligen Differenzkonstruktionen nicht extern an die kritisierten Sprechweisen angelegt wird, sondern in ihnen selbst auftaucht:

„Rekonstruktive Kritik trägt die normativen Maßstäbe der Kritik nicht von außen an die Adressaten heran, sondern versucht sie aus den (von Letzteren nicht unbedingt vollständig artikulierten und explizit gewussten) normativen Strukturen der für einen bestimmten sozialen Zusammenhang konstitutiven Praktiken zu entwickeln – genauer: aus den mit diesen Praktiken verbundenen Normen, Werten, Selbstverständnissen, Erwartungen und Intuitionen. Die Rekonstruktion stellt demnach den Versuch dar, einen impliziten normativen Gehalt explizit zu machen.“ (Ebd., 187)

Kritische Theorie begegnet der Spannung zwischen Teilnahme und Äußerlichkeit der Kritik also damit, dass sie zunächst im Gegenstand selbst eine Spannung zwischen Eigenem und Fremdem sowie die Möglichkeit der Reflexion dieser Spannung annimmt; ihre Kritik setzt dann dort an, wo die Möglichkeit solcher Reflexion systematisch abgebrochen wird. Mit diesem rekonstruktiven Selbstverständnis gehen zwei zentrale methodologische Aspekte einher, die beide in Horkheimers Formulierung anklingen, kritische Theorie sei „Selbstinterpretation des gegenwärtigen Menschen“ (Horkheimer 2005, S. 225): Erstens muss ihre Rekonstruktion impliziter normativer Gehalte *Interpretation* bzw. *Deutung* bleiben, d.h. sie kann sich an keinem externen Kriterium ihrer Geltung versichern. Und zweitens muss sie, um normative Gehalte deutend erschließen zu können, an den gedeuteten Praxen *teilneh-*

men.¹³ Kritik im oben ausgeführten Verständnis ist wesentlich Deutung und als solche „immer nur vorläufig, weil ihr das Kriterium für die Beurteilung ihres Gelingens konstitutiv fehlt“ (Bonacker 2000, S. 184). Es fehlt ihr konstitutiv, weil ihre Teilnahme an demjenigen, was sie kritisiert, zugleich ihren Bezug darauf ermöglicht bzw. glaubwürdig macht und einen rein objektiven Standpunkt außerhalb des Kritisierten verhindert. Anders gesagt: weil es keine Gewissheit jenseits konkurrierender Deutungen gibt, d.h. die „Differenz zwischen Deutung und Gedeutetem“ eine „Differenz in der Deutung“ ist (ebd.). Kritik als „Deutung zweiter Ordnung“ (ebd., S. 201) ist mit ihrem Gegenstand (Deutungen erster Ordnung) aufgehoben in gesellschaftlicher Praxis als *Deutungspraxis insgesamt*. Weil sie als Teilnehmerin am Kritisierten kein externes Kriterium für die Wahrheit ihrer Deutung haben kann, gelangt sie nie zu einem zweifelsfreien Befund über das Kritisierte:

„Ein solches selbstreflexives Verständnis erschließender Kritik kann die eigenen Möglichkeitsbedingungen nur sehen, ohne sie rückgängig zu machen oder auszuhebeln und deshalb alles sehen zu können. Verstehen, so ließe sich diese erkenntniskritische Position zusammenfassen, ist überhaupt nur um den Preis des nicht ganz Verstehens möglich, weil jede Deutung als Deutung auf Totalität verzichten muss.“ (Bonacker 2008, S. 71)

Das Ziel einer deutend verfahrenen Kritik ist nicht die Übereinstimmung von Deutung und Gedeutetem, da sie sich sonst als Deutung gewissermaßen selbst überflüssig machte. Was eine solche „materialistische Erkenntnis“ (Adorno 1973a, S. 336)¹⁴

13 Horkheimers Formulierung, die kurzerhand die Teilnehmerposition zur vollen Identität von Beobachter und Beobachteten vereinfacht („Selbstinterpretation“), ist freilich als rhetorische Übertreibung zu verstehen. Hinter dieser droht aber eine wichtige Frage zu verschwinden, die von späteren Theoretikern, etwa Habermas und Luhmann, präziser gestellt wurde. Der sozialwissenschaftliche Beobachter nimmt mit seiner deutenden Praxis einen ähnlichen Status ein, wie der „sozialwissenschaftliche Laie“, aber: „Wie weit reicht die strukturelle Ähnlichkeit zwischen den Interpretationsleistungen des einen und des anderen?“ (Habermas 1995, S. 167) Welchen Unterschied macht es, dass soziologische Beobachter zunächst im Handlungssystem der Wissenschaft ihre Zwecke verfolgen und am untersuchten Handlungskontext nur in der Rolle des „virtuellen Teilnehmers“ (ebd., 168) beteiligt sind? Ein ähnliches Argument hinsichtlich der normativen Einbindung der Sozialwissenschaften findet sich in: Luhmann 1990, S. 35.

14 Es sei an dieser Stelle zumindest kursorisch darauf hingewiesen, dass sich die referierten Konzepte Adornos auf das Vorgehen einer „deutenden *Philosophie*“ (Adorno 1973a, S. 336; Herv. F. K.) beziehen, die zwar ihr Material den verschiedenen *Einzelwissenschaften* – „vorwiegend der Soziologie“ (ebd., S. 340) – entnimmt, nicht aber selbst Einzelwissenschaft ist. Was hier nun also als Modell für den einzelwissenschaftlichen, nämlich soziologischen, Umgang mit empirischem Material aufgegriffen wird, wurde von Adorno ur-

stattdessen liefern kann, ist vielmehr, dass sie ihren Gegenstand neu *erschließt*, ohne dabei den Rahmen geltender Normen und geteilten Wissens so weit zu verlassen, dass ihre Ergebnisse unverständlich würden. Durch diese „performative[n] Einstellung eines Interaktionsteilnehmers“ (Habermas 1995, S. 167) bleibt erschließende Kritik immer ein Stück Rhetorik:

„Weil sich kritische Theorie eben nicht auf kontexttranszendierende Maßstäbe berufen kann, bleibt ihr nichts anderes übrig, als darauf zu hoffen, dass ihre Neubeschreibung der sozialen Welt andere überzeugt.“ (Bonacker 2008, S. 65)

Dies bedeutet freilich nicht, dass eine erschließende Kritik in ihren Interpretationen völlig willkürlich verfahren kann. Deutung bleibt an Kriterien wie begriffliche Klarheit, intersubjektive Nachvollziehbarkeit, Widerspruchsfreiheit (bzgl. einfacher Kontradiktionen) und Ergebnisoffenheit gebunden. Diese Bindung ist dadurch gegeben, dass jede Deutung einen Geltungsanspruch erhebt, also um *begriffliche* Abstraktion bemüht ist (vgl. Bonacker 2008, S. 73). Dieses Bemühen um begriffliche Geltung befindet sich aber in einem Spannungsverhältnis mit der genetischen Teilnahme am Gegenstand. In diesem Spannungsverhältnis beruft sich deutende Kritik auf eine „exakte Phantasie [...], die die Elemente der Frage umgruppiert, ohne über den Umfang der Elemente hinauszugehen, und deren Exaktheit kontrollierbar wird

sprünglich als höherstufige, philosophische Modellbildung durch Konstellation einzelwissenschaftlicher Befunde konzipiert. Ohne die Problematik einer Übertragung der philosophischen Konzeption auf einzelwissenschaftliche Methodologie hier im Detail diskutieren zu können, möchte ich doch zumindest auf einen Ansatz zu deren Lösung bzw. Entschärfung hinweisen. Adorno hat nicht zufällig die Soziologie als erste Materiallieferantin einer deutenden Philosophie ausgezeichnet, sondern sein Soziologieverständnis ist insgesamt so angelegt, dass die Grenzen zwischen Philosophie und Soziologie, zwischen ‚Interpretin‘ und ‚Materiallieferantin‘ nicht scharf gezogen sind. Das Sachgebiet der Soziologie, so erörtert er 1968 in seiner *Einleitung in die Soziologie*, stellt „eine ‚schlechte Unendlichkeit‘“ dar: „Es gibt nichts unter der Sonne, aber wirklich nichts, was nicht dadurch, daß es vermittelt ist durch menschliche Intelligenz und menschliches Denken, eben auch zugleich gesellschaftlich vermittelt wäre.“ (Adorno 1993, S. 32) Dieser Befund, der letztendlich auch ein Verweis auf den konstitutiv selbstreflexiven Charakter der Soziologie ist, lässt es zumindest naheliegend erscheinen, das Modell einer „deutenden Philosophie“ sozialwissenschaftlich zu adaptieren. Zieht man zudem Adornos Allegorie der Soziologie als „Fassadenkletterer[in]“ in Betracht, die aus dem maroden Gebäude der traditionellen Philosophie rettet, was beim Zusammenbruch des alten Hauses verloren zu gehen droht (Adorno 1973b, S. 340), so wird deutlich, dass sich in der Perspektive kritischer Theorie nicht nur die Soziologie der Philosophie anähelt, sondern auch Philosophie als materialistische Deutung der Soziologie näher rückt.

am Verschwinden der Frage“ (Adorno 1973a, S. 342). Das Verschwinden der Frage, d.h. des Problemgegenstands der Kritik, ist dabei ebenfalls nicht als zwingender Grund für die Geltung einer Deutung zu verstehen; es meint nicht, dass die Ausgangsfrage nicht mehr gestellt werden könnte, sondern vielmehr, dass sie sich verschiebt oder verändert, das Ausgangsproblem in einem anderen Licht erscheint. In diesem Licht der deutenden Kritik wird bestenfalls eine alternative Bearbeitung des Gegenstandes denkbar, die über die bisherigen Theorieansätze sowie über die kritisierten Praxen selbst hinausweist:

„Ihren Wahrheitsanspruch können sie [die Deutungen, F. K.] nur dadurch aufrechterhalten, dass sie noch vom überzogenen Geltungsanspruch des von ihr [sic] nochmals Gedeuteten zehren, indem sie jenem die eigene Unentscheidbarkeit immanent aufweisen und das heißt auf die Möglichkeit der Veränderung hin öffnen. Die erschließende Kritik kann zwar ihren blinden Fleck nicht beseitigen, so dass sie Wirklichkeit nicht besser oder totaler erfassen kann, als andere Deutungen. Sie kann aber jenen vorgängigen Deutungen zumindest deren konstitutiven blinden Fleck nachweisen und trägt aufgrund ihrer Selbstverstrickung in den von ihnen erschlossenen Gegenstand immer schon zur Veränderung bei [...]“. (Bonacker 2008, S. 75)¹⁵

-
- 15 Problematisch an dieser Theorieperspektive, in der soziologische Kritik letztendlich als eine „transformative[r] soziale[r] Praxis“ (Wehling 2014, S. 27) verstanden wird, bleibt die Frage, wie bzw. woran der angestrebte transformative Effekt der Kritik auf gesellschaftliche Praxis festgestellt werden kann. Wenn man davon ausgeht, dass sich die Geltung sozialwissenschaftlicher Deutungen nicht unabhängig davon begründen lässt, dass sie andere überzeugt, so stellt sich die Frage, wer überzeugt werden muss, woran sich der überzeugende Effekt festmacht und mit welchen methodischen Mitteln dieser beobachtet werden kann. Unabhängig davon, dass es auf diese Frage prinzipiell keine umfassende Antwort in Form klar einzulösender Kriterien geben kann – denn wenn die Kritik schon wüsste, worauf sie hinauswill, wäre sie überflüssig – macht es Sinn, nach einem besseren „Sensorium“ dafür zu fragen, „wie Kritik zwischen Idee und Handeln vermittelt, wie also die vom Theoretiker ausgewiesene Position in Praxis übergeht“ (Vobruba 2013, S. 158). Anregungen hierzu könnte eine Verknüpfung von soziologischer Kritik mit Methoden einer „kommunikativen Validierung“ (Steinke 2012, S. 320; vgl. auch Kvale 1995, S. 30 ff.), bieten, mit denen sozialwissenschaftliche Deutungen an die Beforschten rückgemeldet und hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit diskutiert werden. Gerade im Bereich der Vorurteilsforschung ist aber von einem naiven Einsatz solcher Methoden abzusehen, da hier oftmals „Bedeutungen jenseits einer subjektiv-intentionalen Ebene rekonstruiert“ werden (Steinke 2012, S. 329) und aufgrund der starken normativen Implikationen der Vorurteilkritik Konflikte mit den Teilnehmenden zu erwarten sind. Wenn aus diesem Konfliktpotential aber nicht der Schluss gezogen werden soll, dass die Kommunikation mit den Beforschten an dieser Stelle prinzipiell abbrechen muss, so wären alternative

Für eine rekonstruktiv verfahrenende Vorurteilkritik folgen aus dieser Konzeption drei wesentliche methodologische Anforderungen. Als „immanente Kritik“ (Honneth 2007c, S. 68) muss sie zum einen ausweisen, auf welche normativen Grundlagen sie sich selbst bezieht, und zum anderen zeigen, inwiefern dieselben normativen Grundlagen in den kritisierten Sprechweisen schon angelegt sind und nicht von außen an sie herangetragen werden. Ersteres glaube ich für die hier entwickelte Antiamerikanismuskritik zumindest näherungsweise mit dem vorliegenden Kapitel zu leisten; letzteres wird im Zuge der Darstellung der qualitativen Ergebnisse zu belegen sein. Darüber hinaus muss eine erschließende Vorurteilkritik sich der ungeklärten Geltungsreichweite ihrer Deutungen bewusst bleiben, die aus ihrem deutenden Vorgehen resultiert. Dies hat nicht zuletzt Auswirkungen auf den Umgang mit empirischen Forschungsmethoden und Ergebnissen – etwa hinsichtlich des Verhältnisses von qualitativ-hermeneutischen und quantitativ-statistischen Zugängen – wie ich in Kapitel 5 weiter ausführen werde.

In den Abschnitten dieses Kapitels wurden drei zentrale Aspekte einer erschließenden Vorurteilkritik erörtert: Die spezifisch ideologische Struktur ihres Gegenstandes, d.h. des vorurteiligen Sprechens; die damit korrespondierende ideologiekritische Struktur der Vorurteilsforschung; und schließlich die aus dieser ideologiekritischen Argumentationsstruktur resultierende Methodologie der Deutung.

Der Gegenstand der Vorurteilkritik zeichnet sich demnach durch eine spezifische Form der Rechtfertigung aus. In vorurteiligen Sprechweisen wird nicht nur eine dem Gleichheitsideal widersprechende Differenzkonstruktion reproduziert, sondern deren Widerspruch zur egalitären Norm wird zugleich verdeckt. Rassistische Vorurteile bspw. behaupten nicht nur eine essentielle Differenz zwischen ethnisch klassifizierten Gruppen, sondern werden zugleich auf eine Weise geäußert, die diesen Widerspruch entweder gar nicht erst thematisch werden lässt oder ihn explizit zurückweist. In vorurteiliger Rede kommen also Ungleichheitssemantiken zum Ausdruck, die sich im Rahmen egalitärer Normen selbst stabilisieren. Das bedeutet auch, dass sie das Gleichheitsideal, das sie selbst verletzen, gleichzeitig in ideologischer Weise reproduzieren.

Indem Vorurteilkritik ihren Gegenstand auf diese Weise bestimmt, nimmt sie eine spezifische rhetorische Form an. Da sie an ihrem Gegenstand kritisch die Nichtidentität egalitärer Normen aufzeigen will – dass antiegalitäre Klassifikationsmuster mit Gleichheitsidealen vereinbar sind – kann sie sich selbst nicht auf Gleichheit als ungebrochene normative Grundlage stützen. Stattdessen findet sie ihre Grundlage in der Kontingenz der egalitären Norm. Diese wendet sie kritisch ge-

Formen einer diskursiven Rückbindung kritischer Interpretationen an die Beforschten zu erwägen. Überlegungen dazu existieren in der Vorurteilsforschung meines Wissens bislang nicht.

gen ein ideologisches Sprechen, das diese Kontingenz invisibilisiert. Um diese normative Position ohne Bezug auf eine starke Normativität einnehmen zu können, muss sie (1) nachweisen, dass die zugrunde gelegte Norm tatsächlich prinzipiell un-abgeschlossen ist bzw. einen immanenten Widerspruch aufweist; und sie muss (2) am Gegenstand zeigen, dass dieser normative Selbstwiderspruch darin tatsächlich auftritt, und zugleich systematisch ausgeblendet wird. Ersteres konnte unter Rückgriff auf ein erkenntniskritisches Argument Adornos und die Egalitarismuskritik Menkes gezeigt werden (vgl. Kap. 4.4). Letzteres ist eine empirische Frage, die mit der Ergebnisdarstellung in Kapitel 7 eingehend behandelt wird.

Ebenjenes Aufzeigen moralischer Widersprüche oder Ambivalenzen am Gegenstand der Kritik geht mit einer rekonstruktiven Methodologie einher, die mit dem Begriff der erschließenden Kritik erläutert wurde. Ihrem methodologischen Selbstverständnis nach begreift sich erschließende Kritik in zweierlei Hinsicht als Rhetorik: Zum einen betrachtet sie sich als aktive Teilnehmerin des von ihr bearbeiteten Gegenstandsbereiches. D.h. weder kann sie sich selbst prinzipiell von Vorurteilen freisprechen, noch die kritisierten Handelnden als pathologisch abweichende Subjekte klassifizieren. Sie zielt vielmehr darauf ab, Kritik als dialogischen Deutungsprozess zu vollziehen, in dessen Verlauf (zumindest potentiell) sowohl die Begriffe der Forschenden als auch diejenigen der Beforschten neu erschlossen werden. Aus dieser Auffassung von Kritik als Deutungspraxis folgt aber, dass die Ergebnisse der Vorurteilkritik niemals als gesicherte Wahrheit gelten können, sondern letztendlich nur auf der Überzeugungskraft ihrer Rhetorik fußen. Dies folgt einerseits aus ihrer eigenen Verstrickung in den Gegenstand, die sie zwar reflektieren, aber niemals gänzlich lösen kann, ohne zugleich den Bezug zum Kritisierten zu verlieren. Andererseits können für die notwendige Unvollständigkeit der Deutung wiederum erkenntniskritische Gründe aufgeführt werden: Demnach kann die Güte einer Deutung nicht anhand der Übereinstimmung mit dem Gedeuteten bemessen werden, da sie in diesem Moment aufhören würde, Deutung zu sein.

Vor dem sozialtheoretischen und methodologischen Hintergrund dieses Begriffes einer erschließenden Vorurteilkritik können im Folgenden nun weitere Schritte in Richtung einer empirischen Anwendung dieses Konzeptes unternommen werden. Hierbei wird nationale Identität als ein zentraler Referenzpunkt vorurteiliger Differenzkonstruktionen ausgemacht, an den ethnozentrische, rassistische und antisemitische Rhetoriken funktional angebunden sind. Dieser rhetorische Komplex von nationaler Identifikation und vorurteiligem Sprechen bildet die Grundlage der empirischen Analyse antiamerikanischer Sprachgebräuche, die in Kapitel 7 dokumentiert ist. Mit den Konzepten des Nationalismus, Ethnozentrismus und sekundären Antisemitismus werden im Folgenden also weitere Bausteine in das heuristische Fundament der Interviewanalysen eingefügt.

4.6 VORURTEIL UND NATIONALE IDENTITÄT: ETHNOZENTRISMUS, ANTISEMITISMUS, ANTIAMERIKANISMUS

In den Abschnitten 4.2 und 4.3 wurden anhand der Arbeiten von Weiß, Sutterlüty und Neckel solche Beispiele für vorurteilige Ungleichheitssemantiken angeführt, deren Funktion in der unmittelbaren Benachteiligung oder Exklusion bestimmter Outgroups besteht. Neben solchen rassistischen bzw. fremdenfeindlichen¹⁶ Rhetoriken lassen sich aber auch Formen vorurteiligen Sprechens ausmachen, deren Funktion nicht *unmittelbar* in der Schädigung oder dem Ausschluss einer konstruierten Fremdgruppe besteht, sondern in der Naturalisierung und Rechtfertigung kategorialer Wir-Gruppenkonstruktionen.¹⁷ Bei solchen Formen richtet sich die vorurteilige

16 Die Liste unmittelbar schädigender Rhetoriken ließe sich natürlich über die genannten Beispiele hinaus fortsetzen: Homophobie, Sexismus, Antisemitismus, Antiziganismus, etc.

17 Dies bedeutet nicht, dass ich Wir- und Fremd-Gruppenkonstruktionen als Aspekte vorurteiligen Sprechens streng trennen möchte. Vielmehr teile ich die Annahme der Komplementarität von Selbst- und Fremdbild, die Klaus Holz in seiner Antisemitismusanalyse formuliert hat: „Auch die antisemitische Semantik kann nur angemessen rekonstruiert werden, wenn das komplementäre Selbstbild angemessen berücksichtigt wird. In dieser Semantik ist die Abgrenzung vom Judenbild konstitutiv für die Konstruktion einer Wir-Gruppe. Das eine gibt es nur mit dem anderen.“ (Holz 2001, S. 17, vgl. auch S. 37) Vorurteiliges Sprechen ist also in gewisser Weise immer für Identitätskonstruktion funktional, und dennoch lassen sich Formen davon hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit oder Intensität, mit der sie sich auf die Verfolgung oder Diskriminierung jeweiliger Gruppen auswirken, unterscheiden. Genau an dieser Stelle setzen jene Kritiken des Antiamerikanismusbegriffes an, die in Kapitel 2.1 angesprochen wurden: Sie halten den Begriff für relativistisch, da es sich bei Antiamerikanismus lediglich um ein „falsches Meinen“, beim Antisemitismus aber um eine manifeste Verfolgungspraxis handele, und der Vergleich beider Phänomene daher „ungewollt die im Antisemitismus steckende Gewalt gegen Juden [...] zu einer bloß falschen Denkweise“ verharmlose (Claussen 2010). Gegenüber dieser Kritik ist einzuwenden, dass (1) es durchaus auch manifeste Gewalt gegen Amerikanerinnen und Amerikaner gibt, etwa in Form von antiamerikanischem Terrorismus, diese Unterscheidung also nicht mit der behaupteten Eindeutigkeit funktioniert; und dass (2) auch *vermittelte* Zusammenhänge mit Diskriminierung und Verfolgung von Gruppen eine Vorurteilkritik begründen können, wie im weiteren Verlauf dieses Abschnitts dargestellt wird. Anders formuliert: Es kann auch dann sinnvoll von Vorurteil gesprochen werden, wenn ein *mittelbarer* Zusammenhang zwischen antiamerikanischem Sprachge-

Funktion sozusagen in erster Linie ‚nach innen‘, indem sie der Konturierung, Stabilisierung und Aufwertung der Eigengruppe dient. Eine zentrale Wir-Gruppenkonstruktion, auf die solche ‚nach innen‘ gerichtete vorurteilige Rhetorik wirkt, ist die nationale Identität. Da Nationalismen, zumindest in ihrer naturalisierenden, kategorial-verfestigten Form, wiederum mit der Benachteiligung und Exklusion bestimmter Fremdgruppen zusammenhängen, gewinnen in einer performativen Perspektive auch solche Rhetoriken vorurteiligen Charakter. Der vorurteilige Effekt entsteht dann *mittelbar*, indem durch den Gebrauch bestimmter In- und Outgroup Stereotype eine Identitätskonstruktion reproduziert und stabilisiert wird, die systematisch mit Diskriminierung und Exklusion zusammenhängt. Für den Vorurteilsbegriff bedeutet dies vor allem, dass die effektiv benachteiligte oder verfolgte Gruppe, deren Diskriminierung die Grundlage dafür gibt, überhaupt von vorurteiliger Rede zu sprechen, nicht unbedingt auch diejenige sein muss, gegen die sich eine jeweilige vorurteilige Rhetorik explizit richtet. Übertragen auf Antiamerikanismus: Ein stereotypes Sprechen über Amerika muss keine Diskriminierung oder Verfolgung von Amerikanerinnen und Amerikanern zur Folge haben, um als Antiamerikanismus kritisiert werden zu können. Wenn gezeigt werden kann, dass es eine rechtfertigende oder stabilisierende Funktion z.B. für ethnozentrische, fremdenfeindliche Konstruktionen hat (die wiederum zur konkreten Diskriminierung oder Verfolgung anderer Gruppen beitragen), so kann auch dies zum Ansatz einer Antiamerikanismuskritik werden.

Es liegt auf der Hand, dass solche mittelbar diskriminierenden Differenzkonstruktionen für die Kritik des Antiamerikanismus besondere Relevanz besitzen: In Kapitel 2 wurde die häufig bemerkte Besonderheit des Antiamerikanismus beschrieben, dass dieser vergleichsweise selten mit einer unmittelbaren Diskriminierung amerikanischer StaatsbürgerInnen einhergeht und sich in den meisten Fällen nicht gegen eine Minderheit richtet. Tatsächlich wird man angesichts vieler Gebräuche von Amerikastereotypen festhalten müssen, dass diese zwar als negative kategoriale Klassifikationen gebraucht werden, jedoch nicht zu einer Schädigung von Mitgliedern der klassifizierten Outgroup führen – oder doch zumindest nicht in einer Weise, die vergleichbar wäre z.B. mit der manifesten Diskriminierung und Verfolgung von Menschen mit Migrationshintergrund oder ohne deutsche Staatsbürgerschaft, wie sie durch fremdenfeindliche und rassistische Vorurteile in Deutschland bedingt wird. Wenn jemand rhetorisch die Oberflächlichkeit und den Egoismus ‚der Amerikaner‘ gegen die Tiefsinnigkeit und Solidarität ‚der Deutschen‘ ausspielt, so mag dies gegenüber der als amerikanisch angesprochenen

brauch und Diskriminierung, Verfolgung oder Exklusion bestimmter Gruppen besteht (die nicht unbedingt ‚amerikanisch‘ sein müssen; vgl. auch Kap. 2.4 und 3.4).

Gruppe abwertend, vielleicht sogar feindselig sein. Es wird aber auf diese Gruppe kaum eine unmittelbar benachteiligende oder verletzende Wirkung haben.¹⁸

Wie können dann aber Äußerungen von Antiamerikanismus im Sinne eines performativen Vorurteilsbegriffes *als Vorurteile* gefasst werden, wenn dieser den vorurteiligen Gehalt von Ausdrücken doch gerade an deren rhetorischer Funktion im Rahmen von Ungleichheit und Diskriminierung festmacht? Wie sieht die oben angesprochene *mittelbare* vorurteilige Wirkung aus? Dem hier vorgeschlagenen Verständnis zufolge, können diese grob in zwei Formen aufgeteilt werden: Zum einen kann von antiamerikanischen Vorurteilen dann gesprochen werden, wenn bestimmte Amerikastereotype unmittelbar dazu genutzt werden, eine nationale Wir-Gruppe aufzuwerten oder das nationalistische Weltbild, in dem diese verortet ist, zu stabilisieren. Dies geschieht im Falle antiamerikanischer Rhetorik in der Regel auf der Grundlage einer kulturellen Semantik, die die Heterogenität, Unkultiviertheit, moralische oder politische Schlechtigkeit ‚der Amerikaner‘ gegen die Tugenden der Eigengruppe stellt. Diese Stabilisierungsfunktion antiamerikanischer Rhetorik kann auch dann im Kontext von Ungleichheit und Diskriminierung problematisiert werden, wenn sich mit den antiamerikanischen Ausdrücken keine unmittelbare Schädigung der als amerikanisch markierten Gruppe verbindet. Die Überlegung hierbei ist, dass der Nationalismus, als dessen stützendes Element der Antiamerikanismus wirkt, systematisch mit der Reproduktion diskriminierender und exkludierender Praxen gegenüber ‚Ausländern‘, ‚Migranten‘ und anderen Fremdgruppen zusammenhängt (vgl. Giesen 1993, S. 94 ff.; Richter 1996, S. 123 ff.; Scherr 2008, S. 2010 f.; Schlüter und Christ 2012). Dass er dies tut, lässt sich auch anhand der Interviewbeispiele insbesondere in Kapitel 7.3 und 7.4 nachvollziehen, in denen antiamerikanische Sprechweisen im rhetorischen Zusammenhang mit fremdenfeindlichen, rassistischen und antisemitischen Konstruktionen auftreten.

In den folgenden beiden Abschnitten werden als Vorbereitung der Ergebnisdarstellung in Kapitel 7 die verschiedenen Stabilisierungs- und Konturierungsfunktionen antiamerikanischen Sprechens theoretisch untermauert bzw. eingeordnet. Dies geschieht wesentlich im Rückgriff auf Arbeiten von Armin Nassehi zu nationalistischen Gebräuchen kultureller Semantiken im Multikulturalismus sowie mit Bezug auf Klaus Holz’ Analyse der antisemitischen Semantik als Struktursicherung der nationalen Weltanschauung durch die Konstruktion einer „Figur des Dritten“ (Holz 2002). Die ideologische Form antiamerikanischen Sprechens, in der Amerikastereotype zur Rechtfertigung bzw. Entparadoxierung widersprüchlicher Normorientierungen gebraucht werden, wird ebenfalls im Rückgriff auf Klaus Holz’ Antisemi-

18 Damit soll keinesfalls unterschlagen werden, dass es solche unmittelbaren Effekte von Antiamerikanismus auf Amerikanerinnen und Amerikaner auch gibt: von den Anfeindungen amerikanischer Touristen und Einwanderer in Europa (vgl. Jaecker 2014, S. 11 ff.) bis hin zu den antiamerikanischen Terroranschlägen des 11. September 2001.

tismusanalyse erörtert, insbesondere bzgl. der Bearbeitung einer „Paradoxie der Normalisierung“ (Holz 2007) im deutschen Antisemitismus nach 1945.

4.6.1 Ethnozentrismus und ‚Kultur‘: Konturierende und stabilisierende Funktionen nationaler Identität

Armin Nassehi hat im Anschluss an die Soziologie Niklas Luhmanns gezeigt, wie das „stahlharte Gehäuse der Zugehörigkeit“ (Nassehi 1997a) ethno-nationaler Identifikation auch dort wirksam sein kann, wo sich eine Unterscheidung von Ethnien mittels einer *kulturellen* Semantik etabliert hat und deren Zusammenleben nach einem multikulturalistischen Integrationsmodell funktioniert (vgl. auch Neubert et al. 2013). Im Multikulturalismus wird die Pluralität der ethno-nationalen Weltordnung gewissermaßen innerhalb einer Nation abgebildet, er „verschiebt die Differenz zwischen Nationen in das Innere politischer Gemeinwesen und affirmiert sie dort als Kulturvielfalt“ (ebd., S. 192). Weil die jeweilige Nation dabei aber immer *als bestimmte* (z.B. deutsche) Nation mit klaren Grenzen ansprechbar bleibt und diese Grenzziehung zudem an ethnisch-kulturelle Bestimmungen gekoppelt ist, die sagen, was bzw. wer als ‚deutsch‘ gilt, reproduziert gerade auch der Multikulturalismus – zumindest in einigen populären Varianten (vgl. Nassehi 1997a, S. 180 ff.; Neubert et al. 2013, S. 16 ff.) – eine ethno-nationale Ordnung. Das multikulturalistische Programm hat daher, so Nassehi, nicht die ihm häufig zugeschriebene vermittelnde Wirkung, die zu einer Aufweichung der Grenzziehungen und einer Versöhnung zwischen ‚den Völkern‘ führen soll; weil diese ‚Völker‘ in ihr immer schon als identische vorausgesetzt werden, wirkt sie vielmehr stabilisierend für etablierte Systeme strikter ethnischer Gruppenunterscheidungen. Die Offenheit, die der Kulturbegriff suggeriert, erscheint in dieser Perspektive als ideologische Stütze genau derjenigen Weltsicht, deren interethnisches Konfliktpotential der Multikulturalismus aufheben bzw. abmildern soll. Auch wenn die völkisch-rassische durch eine kulturelle Semantik ersetzt wird, konstruiert doch ein multikulturalistischer Nationalismus häufig dieselbe „Herder’sche Weltsicht“ (Wimmer 2008, S. 60), wie seine offenen ethnozentrischen¹⁹ Varianten: Die Menschheit erscheint demnach als gegliedert

19 Unter Ethnozentrismus werden im Folgenden Differenzkonstruktionen bezeichnet, in denen ‚ethnisch‘ markierte Gruppen einander nach rigiden Unterscheidungskriterien gegenübergestellt werden (Rieker 1997, S. 14 ff.). Eigen-, Fremd- und Feindgruppenkonstruktionen sind hierbei stets aufeinander bezogen und bedingen sich wechselseitig, wobei „die Orientierung an den Maßstäben der eigenen Gruppe [...] die Beziehungen zu dieser und zu anderen Gruppen“ maßgeblich prägt (ebd.). Der Begriff Ethnozentrismus beinhaltet demnach zwei Dimensionen: ‚Zentriert‘ ist in ethnozentrischen Sinnkonstruktionen einerseits die *Unterteilung* der Menschheit oder ggf. auch kleinerer lokaler Zusammenhänge in ‚ethnische‘ Gruppen selbst. Andererseits steht innerhalb dieser *auf* ‚Ethnizität‘

in Ethnien bzw. Nationen, die jeweils als naturwüchsige Volksgemeinschaften mit eigenem Territorium und spezifischen kulturellen und charakterlichen Eigenschaften vorgestellt werden (vgl. ebd., S. 59). Die Einkleidung einer solchen ethno-nationalen Weltsicht in die Terminologie des Multikulturalismus wird Nassehi zufolge dadurch ermöglicht, dass der Gebrauch des Kulturbegriffes im Rahmen nationaler Identitätsbildungsprozesse hinter den spezifischen reflexiven Gehalt zurückfällt, den etwa die Systemtheorie Luhmanns diesem Konzept zuschreibt:

„Fast alle Beiträge, zumindest so weit sie sich an der Unterscheidung *Pro* oder *Contra* [Multikulturalismus, F. K.] beteiligen, tun so, als handle es sich bei jenen Kulturen, deren Summe die multikulturelle Gesellschaft ausmacht, um gewissermaßen beobachtungsfrei existierende Sachverhalte. Zumindest bis in diesen Diskurs ist die der Kultursemantik eingeschriebene *Reflexivität*, das Bewußtsein von der historischen *Kontingenz* kultureller Phänomene offenbar nicht vorgedrungen.“ (Nassehi 1997a, S. 190)

De facto werden kulturelle Semantiken ihrem Selbstverständnis nach also gerade nicht gemäß dem soziologisch beschriebenen Prinzip der paradoxen „Kontingenzbewältigung durch Betonung von Kontingenz“ gebraucht, sondern dienen vielmehr der Identitätssicherung indem sie sich „ein besonderes normatives Gewicht, eine erhabene Erscheinung“ verleihen und gegen Kontingenzbewusstsein abschotten (ebd., S. 188). ‚Kultur‘ in diesem Sinne, wird synonym mit Traditionalität und re-grediert somit vom modernen Prinzip der „Nicht-Zugehörigkeit“ zum „Prinzip der vorgeordneten Zugehörigkeit zu (relativ) geschlossenen sozialen Aggregaten“ (ebd., S. 195). Durch diese Ungleichzeitigkeit erzielt die kulturelle Semantik ähnliche Effekte, wie sie von Ferdinand Sutterlütty anhand der „paradoxalen Folgen ethnischer Gleichheit“ beschrieben wurden (Sutterlütty 2011): Die Idee einer prinzipiellen Gleichheit ethnisch unterschiedener Gruppen, die eine ähnliche immanent paradoxe Struktur aufweist, wie der Kulturbegriff im Sinne Nassehis bzw. Luh-

zentrierten Weltsicht wiederum die ‚ethnische‘ Eigengruppe im Zentrum des Interesses bzw. liefert relevante Orientierungsmuster. Wie im weiteren Verlauf dieses Abschnittes anhand der Arbeiten von Nassehi, Sutterlütty, Neckel und Holz argumentiert wird, beginnt also Ethnozentrismus nicht erst in dem Moment, in dem die eigene Ethnie relativ zu anderen aufgewertet bzw. als höherwertig markiert wird, sondern schon dann, wenn ethnische Gruppenkonstruktionen eine zentrale argumentative und sinnstiftende Funktion im Sprechen einer Person übernehmen. Da mit dem Ethnozentrismusbegriff nicht klar eingegrenzt ist, wer bzw. wie jeweils als ‚ethnische‘ Gruppe konstruiert wird, ist der Begriff zunächst relativ unspezifisch (vgl. ebd., S. 15). Im Kontext der vorliegenden empirischen Arbeit bezieht sich der Ethnizitätsbegriff vornehmlich auf völkisch-nationale Identitätskonstruktionen. Die Übergänge zwischen Ethnozentrismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind daher hier in vielen Fällen als fließend anzusehen.

manns²⁰, wird eingeholt von einem „ethnischen ‚Verwandtschaftsglauben[s]““ (ebd., S. 111), dessen rigide Differenzkonstruktionen sie zu ethnozentrischer Ideologie gerinnen lässt. Egalitäre Formeln werden zur Legitimationsinstanz ethno-nationalistischer Herrschaft. Wie ich insbesondere in Kapitel 7.2 und 7.4 anhand des Interviewmaterials zeigen werde, weisen antiamerikanische Rhetoriken aufgrund ihrer kulturellen Semantik eine besondere Affinität zu dieser Form nationalistischer Identitäts- bzw. Herrschaftssicherung auf: So tauchen die USA in antiamerikanischen Konstruktionen häufig nicht einfach als minderwertige oder feindliche Nation auf, sondern als Ort, an dem die als selbstverständlich angenommene Verkopplung von Nation und Ethnie nicht funktioniert. Wenn ‚Kulturen‘ im nationalistischen Sprachgebrauch die Rolle von ‚Rassen‘ oder ‚Völkern‘ übernommen haben, so wird mit der Zuschreibung einer ‚amerikanischen Kulturlosigkeit‘ die Möglichkeit thematisiert, dass die Menschheit nicht ethno-national geordnet sein könnte. Mit dieser Formulierung greife ich einen zentralen Topos der Antisemitismusanalyse Klaus Holz’ auf, den ich in meiner Analyse antiamerikanischer Rhetorik adaptiere (vgl. u. sowie Holz 2010, S. 296).

Klaus Holz hat in seiner Analyse des modernen Antisemitismus als zentrales Ergebnis eine bestimmte Form der Struktursicherung nationaler Identität durch die antisemitische Semantik ausgemacht. Diese funktioniert demnach nicht (nur) nach der ‚klassischen‘ Vorurteils-Funktion einer relativen Aufwertung der Eigengruppe (vgl. Heitmeyer 2002b), d.h. ‚die Juden‘ werden darin nicht als eine fremde oder feindliche Nation der eigenen gegenübergestellt, sondern als eine selbstwidersprüchliche „Figur des Dritten“ (Holz 2010, S. 296), als Außen zur nationalen Ordnung *überhaupt* konstruiert. Wenn die jeweils übrigen Nationen das Außen einer nationalen Wir-Gruppe bilden, so bilden ‚die Juden‘ als Figur des Dritten das Außen zu dieser Unterscheidung zwischen nationaler Wir- und Fremdgruppe. In dieser Figur des Dritten werden nicht nur die kontingenten und wandelbaren Aspekte der eigenen essentialistisch vorgestellten Nation ausgelagert, sondern die der ethno-nationalen Ordnung, d.h. des Bildes einer in ursprünglich-natürliche Völker mit angestammten Lebensraum eingeteilten Welt, insgesamt: „In der Figur des Dritten, im nationalen Antisemitismus, wird zugleich thematisiert und abgewehrt, dass ‚unsere‘ Identität und die Ordnung der Welt nicht national sein könnten.“ (Holz 2010, S. 296) ‚Die Juden‘ erscheinen in antisemitischen Konstruktionen als Nichtidentische, als das Tertium non Datur der Zwei-Seiten-Form Nation. Sie sind konstruiert als die paradoxe Identität eines Volkes das zugleich nicht Volk, einer Nation die nicht Na-

20 Wo die moderne Gleichheitsidee allgemeine Gleichheit um der individuellen Besonderheit Willen fordert, versucht der moderne Kulturbegriff, die Identität gesellschaftlicher Lebensformen unter Verweis auf deren Kontingenz und Wandelbarkeit zu begründen (vgl. auch Kap. 4.4 oben).

tion ist und verkörpern somit die Negation der nationalen Ordnung (vgl. Holz 2001, S. 543).

In Kapitel 7.2 werde ich argumentieren, dass Konstruktionen einer amerikanischen Outgroup eine ähnliche Funktion in der Stabilisierung nationaler Wir-Gruppenidentitäten einnehmen können. So erscheinen in der ethno-nationalen Rhetorik von Herrn F die USA als eine widersprüchliche Figur: Sie bilden zugleich eine starke nationale Einheit und bestehen doch ‚nur aus Einwanderern‘. Während Herr F keine befriedigende Lösung für diesen Widerspruch findet und ihn daher offen lässt, scheint bzgl. der deutschen Eigengruppe trotz der auch dort beobachteten Heterogenität ein vergleichbares Problem gar nicht erst zu entstehen. Hier sorgt eine multikulturalistisch-essentialistische Semantik dafür, dass sich trotz aller ethnischen Heterogenität stets eingewanderte von ‚eigentlichen‘ Deutschen unterscheiden lassen. Das kulturelle Wesen der deutschen Wir-Gruppe bleibt über Assimilationsprozesse hinweg als quasi-natürliches erhalten. Hinter Herrn Fs vermeintlich liberalem Verständnis nationaler Identität verbirgt sich somit ein völkisch-essentialistisches Kriterium dafür, was eine Nation konstituiert bzw. wer deutsch ist. ‚Amerika‘, so mein Argument, dient hier als Außen zu genau jener nationalen Ordnungsvorstellung: Es steht für den möglichen Kollaps der Unterscheidung von ‚Migranten‘ und ‚Autochthonen‘, auf deren Grundlage auch ein multikulturalistisch variiertes Nationalismus funktioniert.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die Adaption der Holz’schen Figur des Dritten keine Gleichsetzung antisemitischer und antiamerikanischer Struktursicherungsfunktionen bedeutet: So besteht zwischen diesen zum einen der Unterschied, dass die Konstruktion der ‚amerikanischen Nichtidentität‘ weniger als Bedrohung für die Nationale Ordnung fungiert, denn als Bedrohung für eine Ordnung, in der ethnische und nationale Zugehörigkeit untrennbar verbunden sind. Denn die Existenz der USA als ökonomisch und politisch mächtige Nation stellt ja nicht die nationale Ordnung der Welt in Frage – wohl aber die Ordnung der Welt in ethnisch-essentialistisch verfasste Nationen. Zum anderen ist festzuhalten, dass aus der antiamerikanischen Konstruktion historisch keine vergleichbare eliminatorische Konsequenz gezogen wurde, wie sie die Konstruktion ‚des Juden‘ als Figur des Dritten gehabt hat und wieder zu haben droht: Das ‚Amerika‘ vieler anti-amerikanischer Konstruktionen muss, im Gegensatz zu ‚den Juden‘ im nationalen Antisemitismus, nicht ausgelöscht werden, um die nationale Ordnung zu erhalten.²¹

21 Als wie bedrohlich dieses ‚amerikanische Andere‘ in jeweiligen antiamerikanischen Konstruktionen wahrgenommen wird bzw. welche Konsequenzen aus dieser Störung der ethno-nationalen Ordnung gezogen werden, variiert von Fall zu Fall. So kann z.B. ein islamistischer Antiamerikanismus durchaus eliminatorische ‚Lösungsperspektiven‘ entwickeln, der zufolge der „große Satan“ Amerika vernichtet werden muss, um die gottgewollte Ordnung der Welt wieder herzustellen – hierin konvergiert solcher Antiamerika-

4.6.2 Antisemitismus, Kommunikationslatenz und die „Paradoxie der Normalisierung“

Einen Spezialfall der antisemitischen Struktursicherung nationaler Identität beschreibt Holz für den deutschen Antisemitismus nach 1945. Dieser funktioniert hinsichtlich eines unvermeidlichen Bezugs auf die nationalsozialistische Judenvernichtung und der damit einhergehenden Sanktionierung antisemitischer Kommunikation unter besonderen Bedingungen, die im Anschluss an Klaus Holz als „Paradoxie der Normalisierung“ bestimmte werden können: Nach 1945 ist in Deutschland „die nationalsozialistische Judenvernichtung zu einem konstitutiven Bezugspunkt für das nationale Selbstverständnis“ geworden (Holz 2007, S. 51), so dass jede positive Identifikation mit Deutschland auf die nationalsozialistische Judenverfolgung rekurrieren muss, will sie nicht als revisionistisch, rechtsradikal oder gar antisemitisch gelten. Dieser Rekurs aber stellt zugleich eine Grenze der Normalisierung deutscher Nationalidentität dar, denn die Erinnerung des Holocaust verunmöglicht eine positive, kontinuierliche nationale Wir-Gruppe. Somit ist die Bedingung einer positiven deutschen Nationalidentität nach 1945 zugleich deren Negation. Ein „demokratischer Antisemitismus“ (Holz 2005, S. 54) zielt daher nicht nur darauf, die Identität der deutschen Wir-Gruppe bzw. deren weltanschaulich-nationale Einbettung antisemitisch zu stabilisieren, sondern er muss zugleich vermeiden, als antisemitisch wahrgenommen zu werden. Denn gerade der Holocaust steht ja jener bruchlosen Identifikation mit der deutschen Nation im Wege, die der Antisemitismus erzeugen will, so dass die Judenvernichtung zum Gegenstand der antisemitischen Sicherung von Nationalidentität werden muss (vgl. ebd., S. 58 ff.).²² Die prominentesten Strategien hierzu sind die Verharmlosung oder Leugnung des Holocaust, sowie eine damit einhergehende Täter-Opfer Umkehr, in deren Ergebnis ‚die Deutschen‘ als Opfer einer falschen Anklage bzgl. ihrer NS-Verbrechen und ‚die Juden‘ als Täter ebendieser Anklage erscheinen. In sekundär antisemitischen Konstruktionen tritt daher die Judenvernichtung in erster Linie als Problem nationaler Identifikation auf:

nismus mit einem klassischen Vernichtungsantisemitismus. Auch antiamerikanische Konstruktionen der neuen Rechten in Deutschland können sich diesem Programm anschließen, z.B. wenn der NPD-Abgeordnete Jürgen W. Gansel in strategischer Abwägung „zwischen Islamismus und Amerikanismus“ (Gansel zit. n. Höttemann et al. 2010, S. 280) für eine temporäre Solidarität mit Islamisten im „Verteidigungskampf gegen die Aggressoren der ‚Mc World‘“ (ebd., S. 281) optiert.

- 22 Dies gilt natürlich nicht für solche Antisemitismen, die explizit gegen jede demokratische Ordnung und für die antisemitische Politik des Nationalsozialismus Position beziehen. Im Fokus von Holz Analyse steht aber ein „demokratischer Antisemitismus“ (Holz 2005, S. 54), also solchen Formen antisemitischer Ausdrücke, die sich zugleich als mit egalitären Normen vereinbar zu rechtfertigen suchen.

„Die Erinnerung der nationalsozialistischen Judenvernichtung verhindert eine selbstverständliche, positive Identifikation mit der Nation. [...] Auschwitz bedroht ‚unsere Identität‘.“ (Ebd., S. 49) Deshalb spricht der Antisemitismus nach 1945 „nicht davon, warum und wie es zur Tat und Täterschaft kam, sondern von den Belastungen, die der Täter seitdem zu erdulden hat“ (ebd., S. 55). Zugleich stellt man klar, dass man die Taten des Nationalsozialismus rundheraus verurteilt, jedoch „fährt dann mit einem ‚aber‘ fort“ (ebd., S. 56) und schließt eine Verurteilung der jüdischen Ankläger an. Diese Verurteilung rückt, den Effekt der Täter-Opfer Umkehr verstärkend, ‚die Juden‘ häufig in die Nähe nationalsozialistischer Praktiken der Verfolgung und Propaganda. Ebenfalls ist zu beobachten, dass in solchen schuldumkehrenden Konstruktionen ‚den Juden‘ unlautere Motive wie Profitgier, Rachsucht u. ä. unterstellt werden, wodurch nicht selten klassisch antisemitische Stereotype reproduziert werden. Mit der Inszenierung der Deutschen als Opfer und der Konstruktion eines externen, unrechtmäßigen Anklägers wird der Widerspruch zwischen einer Anerkennung des Holocaust und einer ‚guten‘ deutschen Identität verdeckt: „Die Paradoxie wird verborgen, indem die Schuld indirekt geleugnet und der fortgesetzte Schuldvorwurf den Juden zur Last gelegt wird.“ (Ebd., S. 52)

Die „Paradoxie der Normalisierung“ deutscher Nationalidentität nach 1945 betrifft allerdings nicht nur antisemitische Konstruktionen der ‚Vergangenheitsbewältigung‘, d.h. sie kann nicht nur im Rahmen einer antisemitischen Semantik bearbeitet werden. *Jede* Kommunikation einer bruchlosen Identifikation mit Deutschland nach 1945 muss tendenziell „leugnen, verdrehen, aufrechnen, normalisieren, bewältigen“, um den Holocaust thematisieren zu können, ohne dass diese Thematisierung in Widerspruch zur positiven Wir-Gruppenkonstruktion gerät (ebd., S. 51). Die Rhetoriken der Normalisierung verbleiben dabei häufig ‚an der Schwelle‘ zum sekundären Antisemitismus, indem sie die besagte Täter-Opfer Umkehr nur teilweise vollziehen: Wenn ‚die Deutschen‘ nach 1945 zwar als Opfer einer unrechtmäßigen Anklage dargestellt werden, die Bezeichnung ‚der Juden‘ als Kläger aber ausbleibt, so wird ein ähnlicher Effekt erzielt, ohne dass im engeren Sinne von einer antisemitischen Rhetorik die Rede sein könnte. Wie in Kapitel 7.3 ausführlich dargestellt wird, können antiamerikanische Sprechweisen an dieser Stelle als funktionales Äquivalent zu antisemitischen Auflösungen der „Paradoxie der Normalisierung“ dienen. So wird z.B. die Rolle eines unrechtmäßigen Anklägers der Deutschen von Herrn B mit ‚den Amerikanern‘ besetzt. Der Verweis auf den Genozid an amerikanischen Ureinwohnern verhilft ihm indessen dazu, die Judenvernichtung implizit zu thematisieren und zu relativieren, ohne Juden oder den Holocaust jemals explizit benennen zu müssen. Mit dieser Substituierung der ‚rachsüchtigen Juden‘ durch die ‚amerikanische Weltpolizei‘ erfüllt Herr B also eine doppelte Normalisierungsfunktion hinsichtlich der deutschen Nationalidentität: Er kann die Deutschen als eine Nation unter vielen mit Genozid-Vergangenheit normalisieren, und sich zugleich als guter Demokrat rechtfertigen. Dies gelingt ihm, indem er die Spezifik des Holo-

caust durch Referenz auf den ‚amerikanischen Genozid‘ verdeckt, der ihm zugleich als Kontrastfolie zur moralischen Selbstaufwertung dient.

Jenes Verdeckt-Halten des antisemitisch bzw. antiamerikanisch bearbeiteten Problems, d.h. hier: des Holocaust, wird in der Antisemitismusforschung unter dem Begriff der „Kommunikationslatenz“ (Bergmann und Erb 1986, S. 226) verhandelt. Da dieses Konzept in der Ergebnisdarstellung des qualitativen Materials insbesondere in den Kapiteln 7.3 und 7.4 eine zentrale Rolle spielt, soll das dabei angenommene Verständnis des Latenzbegriffes hier kurz umrissen werden. Es wird sich dabei zeigen, dass dessen Verwendung weitgehend deckungsgleich mit dem in Abschnitt 4.5.1 dargelegten Ideologiebegriff ist: Sowohl das Konzept einer ideologischen Funktion vorurteiligen Sprechens als auch ein kommunikationstheoretisch verstandener Latenzbegriff zielen auf eine spezielle, tragische Art der Reflexivität ab, in der eine Problematik zugleich thematisiert *und* invisibilisiert wird. Latenz, in diesem Verständnis, bezeichnet eine bestimmte Art der indirekten, gewissermaßen metaphorischen Kommunikation: Etwas anzusprechen, ohne es auszusprechen.

Diese Verwendung des Latenzbegriffes weicht ab vom weithin üblichen Verständnis dieses Terminus, das treffender vielleicht als „Umwegkommunikation“ bezeichnet werden kann (vgl. Heyder et al. 2005, S. 158). Hier wird Latenz weniger als eine Eigenschaft der antisemitischen Kommunikation, als vielmehr eine des Antisemitismus als psychischer Disposition bestimmt, d.h. die Grundannahme ist: der Antisemitismus bleibt als Einstellung stets derselbe, wird aber ggf. nicht auf explizitem Weg geäußert. Die einstellungspsychologische Logik hinter diesem Verständnis von Kommunikationslatenz äußert sich auch in den empirischen Forschungsdesigns, die zu dessen Testung genutzt werden: Hier werden häufig sowohl klassische, manifeste antisemitische Äußerungen als auch implizite, ‚demokratische‘ Ausdrücke bzw. der empfundene Latenzdruck mit getrennten Instrumenten erhoben, um dann anhand der Korrelation beider Konstrukte einen Beleg für den impliziten antisemitischen Gehalt der latenten Ausdrücke zu geben (Heyder et al. 2005; Bergmann und Erb 1991, S. 279 ff.). Mit der hier eingenommenen sprechakt- bzw. praxistheoretischen Perspektive auf Vorurteile ist dieses Verständnis von Kommunikationslatenz nur teilweise vereinbar, denn die rhetorisch-ideologische Bearbeitung der Ambivalenz des Antisemitismus nach 1945 (bzw. des vorurteiligen Sprechens unter egalitärem Vorzeichen überhaupt) wird darin zugunsten einer mehr oder weniger bewussten, taktischen Abwägung zwischen antisemitischer Einstellung und Konformitätsbedürfnis vernachlässigt. Insbesondere die oben genannten Forschungsdesigns erscheinen aus der Perspektive eines performativen Vorurteilsbegriffes problematisch, da die Grundannahme des Latenzbegriffes ja ist, dass antisemitische, rassistische oder antiamerikanische Sprechweisen *gerade nicht* in ‚klassischer‘ Form explizit geäußert werden, d.h. auch nicht parallel gemessen werden können. Damit soll nicht bestritten werden, dass es das Phänomen der Umwegkommunikation gibt, d.h. dass sich Personen finden lassen, die in bestimmten Situa-

tionen sich explizit antisemitisch äußern, in anderen aber einem Konformitätsdruck folgend auf latent-antisemitische Codes ausweichen – und solche Formen antisemitischen Sprechens ließen sich dementsprechend auch mit den genannten Paralleltest-Designs erfassen. Problematisch erscheint dieses Verständnis von Kommunikationslatenz aber, insofern es (1) den theoretischen Fokus auf die antisemitische Einstellung des Individuums legt. Die konzeptuellen Probleme eines solchen psychologischen Reduktionismus sind in Kapitel 2.4 bereits dargelegt worden. Ein Verständnis des Latenzbegriffes im Sinne einer Umwegkommunikation tendiert außerdem (2) dazu, die rhetorischen Mittel und Wege aus dem Blick zu verlieren, die ein indirektes oder metaphorisches vorurteiliges Sprechen möglich machen, und auf deren ideologisch-rechtfertigende Funktionsweise die Vorurteilkritik bislang nur ungenügende Aufmerksamkeit verwendet hat.

Werner Bergmann und Rainer Erb haben in ihrem einflussreichen Artikel über *Kommunikationslatenz, Moral und öffentliche Meinung* bereits 1986 mit Nachdruck auf die Wichtigkeit einer präzisen Unterscheidung von Kommunikationslatenz und Bewusstseinslatenz hingewiesen (Bergmann und Erb 1986, S. 225; Bergmann und Erb 1991, S. 275 ff.). Zu häufig, so Bergmann und Erb, werde Latenz insgesamt mit einer psychologisch verstandenen Bewusstseinslatenz gleichgesetzt, d.h. mit einer Verdrängung von Antisemitismus aus dem individuellen Bewusstsein; als seien die Deutschen nach 1945 ‚so antisemitisch wie zuvor‘ geblieben, hätten dies nur nicht mehr offen geäußert. Die Autoren plädieren stattdessen dafür, antisemitische Kommunikationslatenz auch als gesellschaftliches Phänomen zu verstehen: Einer solchen soziologischen Perspektive geht es um die Bedingungen der „Ermöglichung und Steuerung von Kommunikation“ (ebd.), also die überindividuell geltenden Regeln der Sagbarkeit und Nicht-Sagbarkeit antisemitischer Kommunikationsinhalte, die z.B. steuern, ob und in welcher Weise von ‚den Juden‘ gesprochen werden darf. Diese sind zunächst unabhängig davon zu betrachten, ob individuelle Sprecher von ihrer psychischen Disposition her als Antisemiten zu klassifizieren sind, oder nicht. „Latenzschutz“ ist demnach eine Funktion sozialer Systeme, hier insbesondere der neugegründeten demokratischen Institutionen der BRD (ebd., S. 228). Nicht zuletzt aufgrund von „externen Integrationsanforderungen“, nämlich der Außendarstellung des Nachfolgestaats als demokratisch und antifaschistisch, von der die „Aufnahme der Bundesrepublik ins westliche Lager“ abhing (ebd., S. 227), mussten antisemitische Kommunikationen systematisch blockiert werden. Dies bedeutet aber mitnichten, dass diese einfach verschwinden, sondern es „werden Strukturen ausgebildet, die regeln, was in welchen Situationen gesagt bzw. verschwiegen, gesehen bzw. übersehen werden muß“ (ebd., S. 226). Im weiteren Verlauf ihrer Analyse geht es den Autoren dann insbesondere um die Wirkungen, die solche Kommunikationslatenz auf das antisemitische Potential der deutschen Gesellschaft hat: Einerseits schütze es, insbesondere in den unmittelbaren Nachkriegsjahren, tatsächlich die noch nicht selbsttragenden demokratischen Institutionen.

Andererseits verhindere es durch die Unterdrückung einer offen antisemitischen Kommunikation auch die Kommunikation *über* Antisemitismus, und damit eine Veränderung antisemitischer Einstellungen.

Ein Problem des Latenzbegriffes von Bergmann und Erb liegt nun darin, dass er zwar eine theoretische Entkopplung von Bewusstseinslatenz und Kommunikationslatenz leistet, d.h. die Frage nach der Entwicklung des Antisemitismus in Deutschland nach 1945 ist nun nicht mehr allein eine Frage nach der individuellen Psyche von Antisemiten. Zugleich aber bleiben Bergmann und Erb bei der Bestimmung von Antisemitismus der von ihnen selbst kritisierten psychologisierenden Auffassung verhaftet. Ihre soziologische Frage nach der gesellschaftlichen Funktionalität der Latenz wird gleichsam auf die fortbestehende Kernannahme aufgesetzt, dass Antisemitismus ein Merkmal von individuellen Personen ist, das je nach gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mehr oder weniger geäußert werden kann: Wenn der Antisemitismus nicht in der Kommunikation ist, dann ist er in den Köpfen. Wie oben bereits angemerkt, muss diese Annahme vor dem Hintergrund des in Kapiteln 2 und 3 explizierten praxistheoretischen Verständnisses vorurteiligen Sprechens ungenau erscheinen. Es stellt sich die Frage, wie man jenseits von *kommuniziertem* Antisemitismus, diesen überhaupt bestimmen kann? Björn Milbradt hat in seiner Dissertation zum Stereotypiebegriff eine ähnliche Kritik des Kommunikationslatenzbegriffs bei Bergmann und Erb formuliert:

„Kommunikationslatenz bezeichnet somit ein Schweigen – unter ihren Auswirkungen bleibt der Antisemitismus unter bestimmten Bedingungen im Befragten verschlossen, er ist vorhanden, aber eben nicht sprachlich, und das Bemühen der empirischen Forschung von Bergmann und Erb ist es gewissermaßen, zu ergründen, ob ein empfundener Latenzdruck eine Versprachlichung verhindert. Diese Wechselwirkung bleibt aber eine der Sprache äußerliche, bezieht sich also auf die Bedingungen, unter denen Antisemitismus geäußert oder verschwiegen wird, und nicht auf etwaige Veränderungen *im Sprechen*.“ (Milbradt 2013, S. 38 f.)

Diesem Begriff von Latenz als Schweigen oder Abwesenheit gegenüber soll hier ein Verständnis stark gemacht werden, demzufolge Latenz eine gleichzeitige Anwesenheit *und* Abwesenheit antisemitischen Gehalts in Kommunikation bedeutet. Eine solche, gewissermaßen radikalisierte, kommunikationstheoretische Perspektive zielt darauf, Latenz als ein Merkmal vorurteiliger Kommunikation zu bestimmen, das an bestimmten Sprechweisen aufgezeigt werden kann, ohne eine dahinterliegende ‚explizite‘ Einstellung anzunehmen. Kommunikationslatenz fände sich demnach in Rhetoriken, in denen beides nachgewiesen werden kann: Die antisemitische Funktion *und* deren Invisibilisierung. Wie man in Abwandlung des oben explizierten Ideologiebegriffs formulieren könnte: Das kommunikationslatente Vorurteil reflektiert implizit auf die paradoxe Bedingung seiner selbst – dass man nicht vorurteilig sprechen darf – *und* deckt diese damit gleichzeitig zu, um die Funktion

vorurteiligen Sprechens dennoch realisieren zu können. Schuldabwehr- bzw. sekundärer Antisemitismus ist demnach eine ideologische Form des Vorurteils, das als Teil seiner Performanz zugleich auf seinen Widerspruch reflektiert (sei es eine externe Sanktionierung oder eine Ambivalenz des Sprechers selbst), aber in solch verdeckter Weise, dass die vorurteilige Performanz nicht behindert wird. Latente Vorurteilsausdrücke brechen ein Kommunikationsverbot, und vermeiden zugleich systematisch die damit verbundenen Sanktionen. Kommunikationslatenz ist als diese ideologische Funktion der Invisibilisierung eines behandelten Problems nicht auf den Bereich des sekundären Antisemitismus bzw. die Bearbeitung der „Paradoxie der Normalisierung“ deutscher Nationalidentität beschränkt. Die oben bereits beispielhaft angeführte ideologische Abwehr von Rassismusbewürfen mittels bestimmter Amerikastereotype, wie sie sich bei Herrn A und E findet, kann ebenfalls als Latenzfunktion antiamerikanischen Sprechens bezeichnet werden: Die rassistischen Implikationen der eigenen ethnozentrischen Identitätskonstruktion werden anhand ‚der USA‘ thematisiert und verurteilt, und die eigene Position präventiv vor Rassismusbewürfen geschützt, ohne die Möglichkeit solcher Vorwürfe gegen die eigene Position je explizit thematisieren zu müssen (vgl. Kap. 7.4).

Der kritisch geführte Nachweis solcher Latenzfunktionen wird hier, entsprechend des in Abschnitt 4.5.3 dargelegten Kritikverständnisses und entgegen den oben kritisierten Paralleltest-Designs, als *Deutung* verstanden, also als ein gerechtfertigtes Lesen-als, das gerade an solchen Stellen Relevanz gewinnt, an denen keine externe Validierungsinanz in Form irgendeines expliziten, eindeutigen Vorurteilsausdruckes oder einer nachweisbaren psychischen Disposition vorliegt. Denn der Problemgegenstand, dem der Latenzbegriff sich widmet, besteht ja gerade darin, dass es Antisemitismus gibt, aber „keine Antisemiten mehr“ (Horkheimer und Adorno 2004, S. 209). Wenn vorurteilige Praxis letztendlich weder als psychische Disposition, noch als lexikalisch-semantisch definierbarer Sinngehalt theoretisch überzeugend bestimmt werden kann, sondern erst anhand der kontextuellen, performativen Wirkung von Sprechweisen (vgl. Kap. 2.4), dann muss der Latenzbegriff eine Änderung in diesen vorurteiligen Sprechweisen selbst beschreiben – nicht nur im Ausdruck eines *psychisch* identifizierten, als bewusstseinslatent unverändert vorausgesetzten Vorurteils.

4.7 ZWISCHENFAZIT: EIN PERFORMATIVER ANTIAMERIKANISMUSBEGRIFF III

Ausgangspunkt des performativen Antiamerikanismuskonzeptes war die These, dass die Kriterien einstellungstheoretischer Antiamerikanismusdefinitionen in zweifacher Hinsicht ungenau sind: Einerseits bedeutet die Bestimmung antiamerikani-

scher Vorurteile als feindselige, irrationale und weltanschaulich geschlossene Einstellung eine übermäßige Engführung des Konzeptes. Die Flexibilität und Fragmentiertheit antiamerikanischer Vorurteilsausdrücke kann durch eine solche Begriffsbildung nicht systematisch erfasst werden. Andererseits lassen konventionelle Vorurteilkonzepte überzeugende sozialtheoretische Gründe für eine Antiamerikanismuskritik vermissen. Jenseits des Verweises auf drastische Beispiele antiamerikanischer Gewalt, wie etwa den Terroranschlägen des 11. September 2001, scheinen einstellungstheoretische Konzepte wenig überzeugende Antworten auf die Frage zu geben, was an antiamerikanischen Sprechhandlungen in spezifisch vorurteilkritischer Hinsicht problematisch ist. Die Kriterien der propositionalen Falschheit, Stereotypie und Aversivität solcher Ausdrücke geben keine theoretisch zureichenden Gründe dafür, warum diese als antiamerikanisches Vorurteil problematisiert werden sollte, und bleiben in diesem Sinne reduktionistisch.

Als alternative Theorieperspektive wurde vorgeschlagen, den Antiamerikanismusbegriff auf den performativen Sinn antiamerikanischer Sprechhandlungen hin auszurichten. Gefragt wird in dieser Perspektive nicht, was eine antiamerikanisch sprechende Person sagt, welche semantischen und formalen Merkmale ihre Aussage aufweist und ob diese mit ‚der Realität‘ Amerikas korrespondiert. Gefragt wird danach, was jene Person *tut*, indem sie über ‚Amerika‘ spricht, d.h. welche praktische Bedeutung ihrem Sprechen *als* sozialem Handeln zukommt.

Die praxis- bzw. sprechakttheoretischen Prämissen dieser Forschungsperspektive wurden in Kapitel 3 erörtert, wobei die Flexibilität, Sozialität und Normativität sprachlichen Handelns in den Fokus rückten. In der Diskussion der letzteren beiden Aspekte wurde deutlich, dass mit der Frage nach dem performativen Sinn antiamerikanischen Sprechens zugleich auch die Performativität des Sprechens *über* Antiamerikanismus in den Blick gerät. So impliziert die Frage, was Personen tun, wenn sie antiamerikanisch sprechen, reziprok die Frage, was Forschende tun, wenn sie ein Sprechen als antiamerikanisch kritisieren.

In Vorbereitung der empirischen Ergebnispräsentation späterer Kapitel, wurden im vorliegenden zunächst die sozialtheoretischen Grundlagen des Antiamerikanismusbegriffes reflektiert – d.h. der soziologische Funktionskontext des Sprechens *über* Antiamerikanismus. Den Rahmen hierzu bildet eine Soziologie der Ungleichheit und Diskriminierung, deren wissenssoziologisch-hermeneutische Blickrichtung sich mit dem methodologischen Selbstverständnis einer erschließenden Kritik verbindet. Antiamerikanische Vorurteile werden in dieser Perspektive als Ungleichheitssemantiken bestimmt, die rhetorisch zur Reproduktion und Stabilisierung diskriminierender gesellschaftlicher Verhältnisse beitragen. Mittels des Ideologiebegriffes konnte die spezifische Form vorurteiligen Sprechens weiter eingegrenzt werden: Ausgehend von der Annahme, dass ein alltäglicher „Kampf um Klassifizierungen“ zwischen konkurrierenden Gleichheitsauffassungen die Normalität egalitärer Gesellschaften darstellt, kann der Ansatzpunkt der Vorurteilkritik nicht die Tat-

sache konfligierender Differenzkonstruktionen an sich sein. Stattdessen rücken als Vorurteile solche kategorialen Klassifikationsmuster in den Fokus, die geltende egalitäre Normen verletzen, und diese Verletzung zugleich rhetorisch verdecken. In dieser Gleichzeitigkeit einer antiegalitären Identitätskonstruktion und der Invisibilisierung von deren antiegalitärem Gehalt besteht die spezifische ideologische Form vorurteiligen Sprechens.

Diese Bestimmung des Vorurteils als verfehlte Reflexion der egalitären Norm verlangt nach einem spezifischen Verständnis der normativen Grundlage und Methodologie der Vorurteilkritik. Wenn Vorurteile, insbesondere in ihrer alltags-sprachlichen, flexiblen und fragmentierten Form, kein absolutes Außen zur Gleichheitsnorm darstellen, so kann diese Norm der Vorurteilkritik nicht als feste Grundlage dienen. Verfestigte Auffassungen der egalitären Norm, in denen der Normvollzug mit antiegalitären Positionen zusammenstimmt, sind ja gerade, wogegen sie sich richtet. Kein hehres Ideal der Gerechtigkeit, sondern die Kontingenz und prinzipielle Wandelbarkeit historisch gewordener Ungleichheitssemantiken bilden daher die paradoxe normative Grundlage der Vorurteilkritik. Sie versucht zu zeigen, wie auch gleichheitsorientierte Rhetoriken einen antiegalitären performativen Sinn bekommen können, und dass die egalitäre Norm somit einen antiegalitären Vollzug nicht prinzipiell ausschließt. Ihre Kritik an der symbolischen Gewalt des Vorurteils ist zugleich eine Kritik der egalitären Norm, die sie selbst zur Grundlagen hat.

Um diese Kontingenz der modernen Gleichheitsidee als normative Grundlage „ohne Normativität“ wirksam werden zu lassen, verfolgt Kritik eine besondere Methode: Sie zeigt an ihrem Gegenstand einen normativen Selbstwiderspruch *und* eine rhetorische Abwehr oder Invisibilisierung dieses Selbstwiderspruches auf. Mit anderen Worten: Um kritisch zu sein, muss sie den ideologisch-rechtfertigenden Charakter der kritisierten Rhetorik nachweisen. Ihr Vorgehen dabei muss deutend-rekonstruktiv angelegt sein, und ihre Ergebnisse behalten letztendlich rhetorischen Charakter. Dies gilt aus zwei Gründen: Da zwischen vorurteiliger Normverletzung und Normkonformität, und damit auch zwischen Vorurteilsforschung und ihrem Gegenstand, keine strenge Äußerlichkeit besteht, hat die Kritik von Vorurteilen prinzipiell eine Als-Struktur. Sie zeigt nicht einfach mit dem Finger auf eindeutige Normverstöße, sondern sie versucht *als* Vorurteil erkennbar zu machen, was vielen als völlig normaler, unbedenklicher Common Sense gilt – und in diesem Sinne auch Common Sense ist. Da sie sich somit als Teilnehmerin in einem Streit um die Auslegung gesellschaftlicher Normalität versteht, kann sie ihre Deutungen niemals als schlechthin gültige postulieren. Sie arbeitet vielmehr daran, dass die von ihr erschlossene Sicht andere überzeugen möge und damit einen verändernden Einfluss auf gesellschaftliche Diskurse hat. In diesem Selbstverständnis als Teilnehmerin an politischen Diskursen einer Lebensform liegt der letztendlich rhetorische Charakter der Kritik. Der entscheidende Unterschied zu den affirmierenden Sprechweisen ih-

res Gegenstandsbereichs liegt darin, dass sich Kritik, indem sie die Sprechweisen anderer umdeutet, stets auch gegen sich selbst wendet.

In Abschnitt 4.6 wurde das Konzept einer erschließenden Antiamerikanismuskritik bzw. der performative Antiamerikanismusbegriff mit zusätzlichen Konzepten aus Forschung zu nationaler Identität, Ethnozentrismus und Antisemitismus ergänzt. Diese Ergänzung geschieht im Hinblick auf die in Kapitel 7 erfolgende Ergebnisdarstellung und konkretisiert den theoretischen Blick, mit dem antiamerikanisches Sprechen dort rekonstruiert wird. Während die Struktur vorurteiligen Sprechens bislang auf der vergleichsweise abstrakten Ebene egalitärer Normen und deren Vollzügen behandelt wurde, kommen mit ethnozentrischen, nationalistischen und (sekundär) antisemitischen Identitätskonstruktionen nun konkrete Formen des Vorurteils in den Blick. Diese bilden die Vergleichsfolie, mithilfe derer Antiamerikanismus im untersuchten Material erschlossen wird. Zugleich bietet diese vergleichende Perspektive aber auch den Ausgangspunkt für die Analyse des rhetorischen Zusammenspiels von Antiamerikanismus und anderen Vorurteilsformen.

Als zentral Funktionsweise vorurteiligen Sprechens wurde hier zunächst die Konturierung und Stabilisierung nationaler Identität herausgearbeitet. Im Anschluss an Arbeiten Armin Nassehis wurde argumentiert, dass der Kulturbegriff zu einem Medium des Ausdrucks ethnozentrischer und nationalistischer Positionen werden kann. In ethnopluralistischen und multikulturalistischen Konstruktionen können solche rigiden Formen nationaler Identifikation zudem mit Gleichheitsidealen in Einklang gebracht werden, wie Sighard Neckel und Ferdinand Sutterlütty zeigen. ‚Kulturen‘ und deren ‚respektvolles‘ Verhältnis zueinander werden in solchem Sprechen zum Teil einer ethno-nationalen Ordnung mit traditional begründeten hierarchischen Verhältnissen zwischen ‚Ethnien‘.

Im Anschluss an Klaus Holz' Arbeiten zum nationalen Antisemitismus wurden zwei weitere rhetorische Funktionsmuster vorurteiligen Sprechens im Rahmen nationaler Identität herausgearbeitet. So können ‚die USA‘, ähnlich wie ‚die Juden‘ im Antisemitismus, in antiamerikanischen Sprechweisen als ein stabilisierendes Außen zur ethno-nationalen Weltordnung fungieren. Als Figur des Dritten dienen sie der Thematisierung und gleichzeitigen Verdrängung der Möglichkeit, dass die angenommene ethno-nationale Ordnung der Welt tatsächlich kontingent und nicht essentiell gegeben sein könnte. Eine ähnliche rhetorische Gleichzeitigkeit von Bearbeitung und Ausblendung findet sich in Formen sekundär bzw. latent antisemitischer Kommunikation. Hier wird der Holocaust bzw. das nationalsozialistische Erbe Deutschlands normalisiert bzw. relativiert, d.h. als Problem nationaler Identifikation aus dem Weg geräumt, und diese Normalisierung gleichzeitig latent gehalten. Wie in Kapitel 7 gezeigt wird, können antiamerikanische Sprechweisen vergleichbare latente Normalisierungsfunktionen hinsichtlich Holocaust und NS-Vergangenheit annehmen.

Anhand dieser Beschreibungen vorurteiliger Rhetorik wird auch ersichtlich, wie der ‚mittelbare‘ vorurteilige Effekt solcher Sprechweisen bestimmt werden kann, die unmittelbar weder sprachliche, noch andere Gewalt gegen Amerikanerinnen und Amerikaner ausüben. Der vorurteilige Gehalt rassistischer, antisemitischer oder anti-amerikanischer Rhetorik kann auch darin bestehen, dass sie nationalistischen und ethnozentrischen Identitätskonstruktionen zuarbeiten, diese stabilisieren, konturieren oder legitimieren. Die Verknüpfung von vorurteiligem Sprechen und Diskriminierung geschieht dann vermittelt über diese Differenzkonstruktionen, die ihrerseits mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Diskriminierung und Verfolgung zusammenhängen.